

LLB Invest AGmvK

Satzung inklusive teilfondsspezifische Anhänge und Prospekte

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht
(nachfolgend die "Investmentgesellschaft")

UCITS IV

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfasst)

Stand: 22. Mai 2015

LLB Fund Services Aktiengesellschaft

Äulestrasse 80 · Postfach 1238 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
Telefon +423 236 94 00 · Fax +423 236 94 06 · www.llb.li/fundservices

Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick

Investmentgesellschaft	LLB Invest AGmVK Äulestrasse 80 9490 Vaduz
Verwaltungsrat Investmentgesellschaft	LLB Fund Services AG Äulestrasse 80 9490 Vaduz
Verwaltungsgesellschaft	LLB Fund Services AG Äulestrasse 80 9490 Vaduz
Verwaltungsrat Verwaltungsgesellschaft	Urs Müller Heinz Knecht Martin Alge
Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft	Natalie Epp Roland Bargetze Michael Aebli
Vermögensverwalter	Für alle Teilfonds: LLB Asset Management AG Städtle 7 9490 Vaduz
Verwahrstelle	Für alle Teilfonds: Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz
Vertriebsstelle	Für alle Teilfonds: Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz
Ausführung der Transfer- Agent- Funktion	Für alle Teilfonds: Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers AG Vadianstrasse 25a / Neumarkt 5 9001 St. Gallen
Vertreter in der Schweiz	LB(Swiss) Investment AG Claridenstrasse 20 8022 Zürich
Zahl- und Vertriebsstelle in der Schweiz	Bank Linth LLB AG Zürcherstrasse 3 8730 Uznach
Zahl- und Informationsstelle in Österreich	Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG Wipplingerstraße 35 1010 Wien

Die Investmentgesellschaft im Überblick

Name der Investmentgesellschaft	LLB Invest AGmvK
Rechtliche Struktur	OGAW in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht ("Investmentgesellschaft") gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
Umbrella-Konstruktion	Umbrella-Konstruktion mit verschiedenen Teilfonds
Gründungsland	Liechtenstein
Gründungsdatum der Investmentgesellschaft	10. November 2005
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September
Rechnungswährung	Die Rechnungswährung der Investmentgesellschaft ist Schweizer Franken (CHF). Die Rechnungs- und/oder Referenzwährung der Teilfonds kann davon abweichen.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft erfolgt auf der Basis des Prospektes, der Satzung und des Key Investor Information Document (das "KIID") – sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere in der Satzung inklusive Anhang A enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt und der Satzung oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 "Steuervorschriften" erläutert. In Anhang B "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile der Investmentgesellschaft nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick.....	2
Die Investmentgesellschaft im Überblick.....	3
Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung.....	4
Teil I: Der Prospekt.....	12
1 Verkaufsunterlagen.....	12
2 Die Satzung.....	12
3 Allgemeine Informationen zur Investmentgesellschaft.....	12
4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds.....	13
4.1 Dauer des jeweiligen Teilfonds.....	13
4.2 Anteilklassen.....	14
4.3 Bisherige Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds.....	14
5 Organisation.....	14
5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde.....	14
5.2 Rechtsverhältnisse.....	14
5.3 Investmentgesellschaft.....	14
5.4 Verwaltungsgesellschaft.....	14
5.5 Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft.....	15
5.6 Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft.....	15
5.7 Asset Manager.....	15
5.8 Verwahrstelle.....	15
5.9 Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft.....	16
6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	16
6.1 Ziel der Anlagepolitik.....	16
6.2 Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.....	16
6.3 Rechnungs- / Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds.....	16
6.4 Profil des typischen Anlegers.....	16
7 Anlagevorschriften.....	16
7.1 Zugelassene Anlagen.....	16
7.2 Nicht zugelassene Anlagen.....	17
7.3 Anlagegrenzen.....	17
7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft.....	20
7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente.....	21
7.6 Risikomanagementverfahren.....	21
7.7 Derivative Finanzinstrumente.....	21
7.8 Wertschriftenleihe (Securities Lending).....	23
7.9 Pensionsgeschäfte.....	23
7.10 Kreditaufnahme.....	23
7.11 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen.....	23
8 Risikohinweise.....	24
8.1 Teilfondsspezifische Risiken.....	24
8.2 Allgemeine Risiken.....	24

9	Beteiligung an der Investmentgesellschaft.....	27
9.1	Verkaufsrestriktionen	27
9.2	Allgemeine Informationen zu den Anteilen.....	27
9.3	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.....	28
9.4	Ausgabe von Anteilen	29
9.5	Rücknahme von Anteilen	30
9.6	Umtausch von Anteilen	31
9.7	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen	31
10	Verwendung der Erträge	32
11	Steuervorschriften.....	32
11.1	Anlagegesellschaft bzw. Investmentgesellschaft und Fondsvermögen	32
11.2	Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein	33
11.3	Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein.....	33
11.4	EU-Zinsbesteuerung	33
12	Kosten und Gebühren.....	33
12.1	Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger.....	33
12.2	Kosten und Gebühren zu Lasten des jeweiligen Teilfonds	34
13	Informationen an die Anleger	35
14	Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW.....	35
14.1	Dauer.....	35
14.2	Auflösung.....	35
14.3	Strukturmassnahmen.....	36
15	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	37
16	Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	37
	Teil II Satzung für die fremdverwaltete Investmentgesellschaft	39
I.	Allgemeine Bestimmungen	39
Art. 1	Firma der Investmentgesellschaft	39
Art. 2	Sitz der Investmentgesellschaft	39
Art. 3	Zweck der Investmentgesellschaft.....	39
Art. 4	Dauer der Investmentgesellschaft	39
Art. 5	Verwahrstelle	39
II.	Organe der Investmentgesellschaft	39
Art. 6	Rechte der Generalversammlung	39
Art. 7	Ordentliche Generalversammlung	40
Art. 8	Ausserordentliche Generalversammlungen	40
Art. 9	Einberufung	40
Art. 10	Organisation	40
Art. 11	Beschlussfassung und Stimmrecht.....	40
Art. 12	Zusammensetzung	40
Art. 13	Selbstkonstitution.....	40
Art. 14	Aufgaben	41
Art. 15	Bestimmung der Geschäftsführung	41
Art. 16	Aufgabenübertragung	41
Art. 17	Einberufung einer VR-Sitzung	41
Art. 18	Vertretung der Investmentgesellschaft.....	41
Art. 19	Unvereinbarkeitsbestimmung/Interessenskollision	41

Art. 20	Aufgabe und Ernennung des Wirtschaftsprüfers	42
III.	Allgemeine Bestimmungen	42
Art. 21	Gesellschaftskapital	42
	Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Aktien an bisherige Aktionäre oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Aktien erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei der Ausgabe neuer Aktien entfällt das Bezugsrecht bestehender Aktionäre.	42
	Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.....	42
Art. 22	Aktien.....	42
Art. 23	Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil.....	43
Art. 24	Ausgabe von Anteilen.....	44
Art. 25	Rücknahme von Anteilen	44
Art. 26	Umtausch von Anteilen.....	45
Art. 27	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen	46
Art. 28	Verkaufsrestriktionen	46
Art. 29	Late Trading und Market Timing	46
Art. 30	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	47
IV.	Strukturmassnahmen.....	47
Art. 31	Verschmelzung	47
Art. 32	Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte.....	47
Art. 33	Kosten der Verschmelzung.....	48
V.	Auflösung der Investmentgesellschaft, seiner Teilfonds und seiner Anteilsklassen.....	48
Art. 34	Im Allgemeinen	48
Art. 35	Beschluss zur Auflösung.....	48
Art. 36	Gründe für die Auflösung	48
Art. 37	Auflösung und Konkurs der Verwahrstelle	49
Art. 38	Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft	49
Art. 39	Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages	49
Art. 40	Kosten der Auflösung.....	49
VI.	Die Teilfonds	49
Art. 41	Die Teilfonds.....	49
Art. 42	Dauer der einzelnen Teilfonds.....	49
Art. 43	Strukturmassnahmen bei Teilfonds	49
Art. 44	Anteilsklassen.....	49
VII.	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	49
Art. 45	Anlagepolitik	49
Art. 46	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	50
Art. 47	Zugelassene Anlagen	50
Art. 48	Nicht zugelassene Anlagen	51
Art. 49	Derivateinsatz, Techniken und Instrumente.....	51
Art. 50	Anlagegrenzen.....	51
VIII.	Kosten und Gebühren.....	55
Art. 51	Laufende Gebühren.....	55
Art. 52	Kosten zulasten der Anleger.....	56
Art. 53	Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee).....	56

Art. 54	Gründungskosten	56
Art. 55	Verwendung der Erträge.....	56
Art. 56	Zuwendungen	57
Art. 57	Informationen für die Anleger.....	57
Art. 58	Berichte.....	57
Art. 59	Geschäftsjahr.....	57
Art. 60	Verjährung	57
Art. 61	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	57
Art. 62	Allgemeines	58
Art. 63	Inkrafttreten.....	58
Anhang A: Teilfonds im Überblick.....		59
1	LLB Obligationen CHF	59
1.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen	59
1.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	61
1.3	Anlageziel und Anlagepolitik	61
1.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	61
1.5	Profil des typischen Anlegers.....	61
1.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	61
1.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	62
2	LLB Obligationen EUR.....	63
2.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen	63
2.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	64
2.3	Anlageziel und Anlagepolitik	64
2.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	64
2.5	Profil des typischen Anlegers.....	64
2.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	65
2.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	65
3	LLB Obligationen USD.....	66
3.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen	66
3.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	67
3.3	Anlageziel und Anlagepolitik	67
3.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	67
3.5	Profil des typischen Anlegers.....	67
3.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	67
3.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	68
4	LLB Obligationen Euro Alternativ (CHF)	69
4.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen	69
4.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	70
4.3	Anlageziel und Anlagepolitik	70
4.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	70
4.5	Profil des typischen Anlegers.....	70
4.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	71
4.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	71
5	LLB Defensive (EUR).....	72
5.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen	72
5.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	73
5.3	Anlageziel und Anlagepolitik	73

5.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	73
5.5	Profil des typischen Anlegers.....	74
5.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	74
5.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	74
6	LLB Defensive (USD).....	75
6.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	75
6.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	76
6.3	Anlageziel und Anlagepolitik	76
6.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	76
6.5	Profil des typischen Anlegers.....	77
6.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	77
6.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	77
7	LLB Defensive (CHF).....	78
7.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	78
7.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	79
7.3	Anlageziel und Anlagepolitik	79
7.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	79
7.5	Profil des typischen Anlegers.....	80
7.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	80
7.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	80
8	LLB Obligationen Global (EUR)	81
8.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	81
8.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	82
8.3	Anlageziel und Anlagepolitik	82
8.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	82
8.5	Profil des typischen Anlegers.....	83
8.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	83
8.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	83
9	LLB Obligationen Inflation Linked (USD)	84
9.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	84
9.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	85
9.3	Anlageziel und Anlagepolitik	85
9.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	85
9.5	Profil des typischen Anlegers.....	86
9.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	86
9.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	86
10	LLB Strategie BPVV (CHF).....	87
10.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	87
10.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	88
10.3	Anlageziel und Anlagepolitik	88
10.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	88
10.5	Profil des typischen Anlegers.....	89
10.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	89
10.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	89
11	LLB Strategie Rendite (CHF)	90
11.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	90
11.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	91

11.3	Anlageziel und Anlagepolitik	91
11.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	91
11.5	Profil des typischen Anlegers.....	92
11.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	92
11.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	92
11.8	Erfolgshonorar (Performance Gebühr) und Beispielberechnung	92
12	LLB Strategie Ausgewogen (CHF).....	94
12.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	94
12.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	95
12.3	Anlageziel und Anlagepolitik	95
12.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	95
12.5	Profil des typischen Anlegers.....	96
12.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	96
12.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	96
12.8	Erfolgshonorar (Performance Gebühr) und Beispielberechnung	96
13	LLB Strategie Rendite (EUR).....	98
13.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	98
13.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	99
13.3	Anlageziel und Anlagepolitik	99
13.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	99
13.5	Profil des typischen Anlegers.....	100
13.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	100
13.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	100
13.8	Erfolgshonorar (Performance Gebühr) und Beispielberechnung	100
14	LLB Strategie Ausgewogen (EUR).....	102
14.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	102
14.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	103
14.3	Anlageziel und Anlagepolitik	103
14.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	103
14.5	Profil des typischen Anlegers.....	104
14.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	104
14.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	104
14.8	Erfolgshonorar (Performance Gebühr) und Beispielberechnung	104
15	LLB Wandelanleihen (EUR).....	106
15.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	106
15.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	107
15.3	Anlageziel und Anlagepolitik	107
15.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	107
15.5	Profil des typischen Anlegers.....	108
15.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	108
15.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	108
15.8	Erfolgshonorar (Outperformance Gebühr) und Beispielberechnung	108
16	LLB Aktien Immobilien Global (CHF)	111
16.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	111
16.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	112
16.3	Anlageziel und Anlagepolitik	112
16.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	112

16.5	Profil des typischen Anlegers.....	112
16.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	113
16.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	113
17	LLB Strategie Festverzinslich (CHF).....	114
17.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	114
17.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	115
17.3	Anlageziel und Anlagepolitik	115
17.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	115
17.5	Profil des typischen Anlegers.....	115
17.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	116
17.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	116
18	LLB Strategie Festverzinslich (EUR).....	117
18.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	117
18.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	118
18.3	Anlageziel und Anlagepolitik	118
18.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	118
18.5	Profil des typischen Anlegers.....	118
18.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	119
18.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	119
19	LLB Inflation Protect (EUR).....	120
19.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	120
19.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	121
19.3	Anlageziel und Anlagepolitik	121
19.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	121
19.5	Profil des typischen Anlegers.....	122
19.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	122
19.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	122
20	LLB Aktien Dividendenperlen Europa (EUR)	123
20.1	Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	123
20.2	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	124
20.3	Anlageziel und Anlagepolitik	124
20.4	Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds	124
20.5	Profil des typischen Anlegers.....	124
20.6	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	125
20.7	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	125
Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer		126
1.1	Vertreter.....	126
1.2	Zahlstelle	126
1.3	Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen	126
1.4	Publikationen	126
1.5	Zahlung von Retrozessionen und Rabatten.....	126
1.6	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	126
2.1	Zahl- und Informationsstelle sowie Vertreter in Österreich	127
2.2	Veröffentlichungen.....	127
2.3	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	127

Teil I: Der Prospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der derzeit gültigen Satzung und des Anhangs A "Teilfonds im Überblick". Die Satzung wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die "Wesentlichen Anlegerinformationen" (Key Investor Information Document, KIID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Satzung, Anhang A "Teilfonds im Überblick" oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Satzung oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Prospekt und die Satzung inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick" sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist die Satzung inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick". Lediglich die Satzung inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A "Teilfonds im Überblick" unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW bzw. zu den jeweiligen Teilfonds sind im Internet unter www.llb.li/fundservices und bei der LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Äulestrasse 80, 9490 Vaduz innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Die Satzung

Die Satzung und die Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A "Teilfonds im Überblick" sind vollständig abgedruckt. Die Satzung (in ihrer aktuellen oder früheren Fassung) und die Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik können von der Investmentgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Satzung und der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Jede Änderung der Satzung sowie der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik wird im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zur Investmentgesellschaft

Die LLB Invest AGmVК wurde am 10. November 2005 als Investmentunternehmen für andere Werte in Form einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmVК) mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die LLB Invest AGmVК wurde mit Genehmigung vom 30. April 2014 der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein in einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) umgewandelt.

Die FMA hat dem Fonds am 20. Dezember 2005 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt und wurde am 21. Dezember 2005 ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Am 30. April 2014 wurde die LLB Invest AGmVК an die Anforderungen des UCITSG angepasst und untersteht seit dem 1. Juli 2014 dem UCITSG.

Die Satzung und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" traten erstmalig am 1. Juli 2014 in Kraft.

Die Investmentgesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt.

Die Investmentgesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Teilfonds ("Umbrella Struktur"), die jeweils gemäss der Angaben in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ der Satzung im Rahmen der dort beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Teilfonds sind in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ der Satzung definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds aktualisiert wird.

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds sind die Anleger nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den jeweiligen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, wäh-

rend des Bestehens oder bei der Liquidation entstanden sind, sind auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds beschränkt.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit verschiedene Anteilklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb des jeweiligen Teilfonds auflegen. Der vorliegende Prospekt sowie die Satzung inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird bei jeder Auflegung einer zusätzlichen Anteilklasse aktualisiert.

4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an den jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die Satzung und den Anhang A "Teilfonds im Überblick". Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des jeweiligen Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds werden im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und den Prospekt und die Satzung inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entsprechend anzupassen.

Alle Anteile des jeweiligen Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst innerhalb des jeweiligen Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger des jeweiligen Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen jeweiligen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den jeweiligen Teilfonds eingegangen werden.

Dieser Prospekt und die Satzung inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick" gilt für alle Teilfonds der LLB Invest AG-mvK. Die Investmentgesellschaft legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- LLB Obligationen CHF
- LLB Obligationen EUR
- LLB Obligationen USD
- LLB Obligationen Euro Alternativ (CHF)
- LLB Defensive (EUR)
- LLB Defensive (USD)
- LLB Defensive (CHF)
- LLB Obligationen Global (EUR)
- LLB Obligationen Inflation Linked (USD)
- LLB Strategie BPVV (CHF)
- LLB Strategie Rendite (CHF)
- LLB Strategie Ausgewogen (CHF)
- LLB Strategie Rendite (EUR)
- LLB Strategie Ausgewogen (EUR)
- LLB Wandelanleihen (EUR)
- LLB Aktien Immobilien Global (CHF)
- LLB Strategie Festverzinslich (CHF)
- LLB Strategie Festverzinslich (EUR)
- LLB Inflation Protect (EUR)
- LLB Aktien Dividendenperlen Europa (EUR)

4.1 Dauer des jeweiligen Teilfonds

Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A "Teilfonds im Überblick".

4.2 Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann beschliessen innerhalb eines jeweiligen Teilfonds mehrere Anteilklassen zu bilden.

Gemäss Art. 41 der Satzung der Investmentgesellschaft können künftig Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Allfällige Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des jeweiligen Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilklassen sind der Ziffer 9.2 zu entnehmen.

4.3 Bisherige Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds

Die bisherige Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklassen ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im KIID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Investmentgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

5.3 Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz: Vaduz

Die Investmentgesellschaft hat die in Ziffer 5.4 genannte Drittgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des UCITSG bestimmt. Diese Drittgesellschaft übernimmt dabei die Administration und laufende Verwaltung des OGAW.

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Als Verwaltungsrätin der LLB Invest AGmVK fungiert die LLB Fund Services AG, Äulestrasse 80, Postfach 1238, 9490 Vaduz.

5.4 Verwaltungsgesellschaft

Die Anlagegesellschaft hat gestützt auf einen Bestimmungsvertrag die LLB Fund Services AG, Äulestrasse 80, 9490 Vaduz, Öffentlichkeitsregister-Nummer FL-0002-030-385-2, als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des UCITSG bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 06.12.2000 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat der Verwaltungsgesellschaft am 30. Januar 2001 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel III des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist zu 100 % einbezahlt.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Verwaltung und dem Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen nach liechtensteinischem Rech.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentunternehmen findet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

5.5 Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident: Urs Müller, Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank
Vizepräsident: Heinz Knecht, Leiter Retail & Corporate Banking der Liechtensteinischen Landesbank
Mitglied: Martin Alge, Leiter Group Legal der Liechtensteinischen Landesbank

5.6 Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzende: Natalie Epp, Geschäftsführende Direktorin
Stellvertreter: Roland Bargetze, Stellvertretender Geschäftsführer
Mitglied: Michael Aebli

5.7 Asset Manager

Als Asset Manager für sämtliche Teilfonds fungiert die LLB Asset Management Aktiengesellschaft, Städtle 7, 9490 Vaduz:

Die LLB Asset Management Aktiengesellschaft ist eine nach liechtensteinischem Recht errichtete Vermögensverwaltungsgesellschaft, welche sich auf das Portfoliomanagement, insbesondere für institutionelle Kunden spezialisiert hat. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der LLB Asset Management Aktiengesellschaft abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die LLB Asset Management AG, welche am 21. Februar 2002 gegründet wurde, ist eine Tochtergesellschaft der Landesbank. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der LLB Asset Management AG beträgt CHF 1 Million. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, Urs Müller, Mitglied der Geschäftsleitung der Landesbank, dem Vizepräsidenten Gabriel Brenna, Mitglied der Geschäftsleitung der Landesbank sowie dem Mitglied Christoph Reich, Mitglied der Geschäftsleitung der Landesbank.

Geschäftsführender Direktor ist Markus Wiedemann.

Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des OGAW sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Asset Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der LLB Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5.8 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für sämtliche Teilfonds fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz.

Gemäss des mit der Liechtensteinische Landesbank AG, einer Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz im Städtle 44, 9490 Vaduz (die "Verwahrstelle"), abgeschlossenen Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrags, hat die Investmentgesellschaft die Verwahrstelle zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle der Investmentgesellschaft ernannt.

Die Verwahrstelle verwahrt das Vermögen für Rechnung des OGAW. Sie kann es mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen. Die Aufgaben der Verwahrstelle bestehen zudem in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilsregisters sowie Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem UCITSG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte der Investmentgesellschaft und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

5.9 Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

Wirtschaftsprüfer für die Verwaltungsgesellschaft ist: PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen.

Wirtschaftsprüfer für die Investmentgesellschaft ist PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln UCITSG und nach den in Artikel 25 der Satzung sowie nach den im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

6.2 Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die in Art. 46 der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A "Teilfonds im Überblick" enthalten sind.

6.3 Rechnungs- / Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds

Die Rechnungswährung des jeweiligen Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des jeweiligen Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Jedes jeweilige Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und

- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird
- 7.1.3 Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
- 7.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
- 7.1.5 Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- 7.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a) bis c) gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 7.1.7 Die Investmentgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen

Die Investmentgesellschaft darf nicht:

- 7.2.1 mehr als 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- 7.2.2 Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- 7.2.3 ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

7.3 Anlagegrenzen

Für jedes jeweilige Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

- 7.3.1 Das jeweilige Teilfondsvermögen darf höchstens 5 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

- 7.3.2 Das Ausfallrisiko aus Geschäften der Investmentgesellschaft mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5 % des Vermögens.
- 7.3.3 Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der jeweilige Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5 % auf 10 % angehoben. Die Begrenzung auf 40 % findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.
- 7.3.4 Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 darf der jeweilige Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- 7.3.5 Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 35 % angehoben.
- 7.3.6 Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 25 % angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.
- 7.3.7 Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35 % des Vermögens des jeweiligen Teilfondsvermögens.
- 7.3.8 In Abweichung von Ziffer 7.3.3 und im Einklang mit Art. 56 UCITSG dürfen nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von ein und demselben staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Gesamtbetrags seines Vermögens nicht überschreiten dürfen.
- 7.3.9 Die Investmentgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds in Schuldverschreibungen folgender Aussteller mehr als 35 % des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen, sofern es sich bei den Emittenten oder Garanten um folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen handelt:
- sämtliche Staaten aus der OECD
 - sämtliche öffentlichrechtlichen Körperschaften aus der OECD
 - African Development Bank
 - Asian Development Bank
 - Council of Europe Social Development Fund
 - Eurofima
 - European Atomic Energy Community
 - European Bank for Reconstruction & Development
 - European Economic Community
 - European Investment Bank

- European Patent Organization
 - IBRD (World Bank)
 - Inter-American Development Bank
 - International Finance Corporation
 - Nordic Investment Bank;
- 7.3.10 Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in Ziffer 7.3 "Anlagegrenzen" als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds angehoben.
- 7.3.11 Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Anteilen desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.
- 7.3.12 Die Anlagen in Anteilen von einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30 % des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.
- 7.3.13 Die jeweiligen Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den jeweiligen Teilfonds investiert, der in diesen Teilfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Projektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Teilfonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder –rücknahme zum einen auf der Ebene des jeweiligen Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.
- 7.3.14 Machen die Anlagen in Ziffer 7.3.11 einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, muss der fondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom jeweiligen Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziffer 7.3.11, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
- 7.3.15 Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Investmentgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem jeweiligen Teilfonds Gebühren berechnen.
- 7.3.16 Eine Investmentgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10 % der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Investmentgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW bzw. jeweiligen Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
- 7.3.17 Das jeweilige Teilfondsvermögen darf Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
- a) 10 % des Grundkapitals des Emittenten erwerben, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;

- b) 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erwerben, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25 % der Anteile desselben Organismus erwerben, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

7.3.18 Ziffer 7.3.16 und 7.3.17 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein jeweiliger Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
- c) auf von Investmentgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Investmentgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 bis 7.3.18 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

- 7.3.19 Das jeweilige Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
- 7.3.20 Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das jeweilige Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
- 7.3.21 Das jeweilige Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

- 7.4.1 Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- 7.4.2 Die Kreditaufnahme durch einen jeweiligen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".
- 7.4.3 Ein jeweiliger Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den jeweiligen Teilfonds noch die Anleger.
- 7.4.4 Ziffer 7.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit ausgereicht wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des jeweiligen Teilfonds ändern.

7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Der OGAW darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

7.6 Risikomanagementverfahren

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender derivativen Finanzinstrumente, Techniken und Instrumente bedienen:

7.7 Derivative Finanzinstrumente

Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200 % des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in den jeweiligen Teilfonds einsetzen:

- 7.7.1 Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- 7.7.2 Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.7.1, wenn:
 - a) eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und;
 - b) der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- 7.7.3 Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- 7.7.4 Optionen auf Swaps nach Ziffer 7.7.3, sofern sie die unter Ziffer 7.7.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- 7.7.5 Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Terminkontrakte

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung der jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für die jeweiligen Teilfonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschliessen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung der jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung der jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschliessen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung des OGAW dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Investmentgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Investmentgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Investmentgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte Over-the-counter-(OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Investmentgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens betragen. Ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Ansprüche des jeweiligen Teilfondsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Gesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der OGAW anwenden darf.

7.8 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft darf Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen ("Wertpapierleihe", "Securities Lending"). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechenden Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

7.9 Pensionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7.10 Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme durch einen jeweiligen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.11 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Die nachfolgenden Teilfonds LLB Strategie BPVV (CHF), LLB Strategie Rendite (CHF), LLB Strategie Ausgewogen (CHF), LLB Strategie Rendite (EUR), LLB Strategie Ausgewogen (EUR), LLB Strategie Festverzinslich (CHF), LLB Strategie Festverzinslich (EUR) und LLB Inflation Protect (EUR) dürfen gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik ihr Vermögen in anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren. Die Anlagegrenzen gemäss Ziffer 7.3 sind zu beachten. Die zuvor genannten Teilfonds können demnach eine Dachfondsstruktur aufweisen.

Die nachfolgenden Teilfonds LLB Obligationen CHF, LLB Obligationen EUR, LLB Obligationen USD, LLB Obligationen Euro Alternativ (CHF), LLB Defensive (EUR), LLB Defensive (USD), LLB Defensive (CHF), LLB Obligationen Global (EUR), LLB Obligationen Inflation Linked (USD), LLB Wandelanleihen (EUR), LLB Aktien Immobilien Global (CHF) und LLB Aktien Dividendenperlen Europa (EUR) dürfen höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren. Die zuvor genannten Fonds weisen demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Teilfonds oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Teilfonds noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem jeweiligen Teilfonds Gebühren berechnen.

8 Risikohinweise

8.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken des jeweiligen Teilfonds befinden sich im Anhang A "Teilfonds im Überblick".

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in den jeweiligen Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u. a. Aktien- und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile des jeweiligen Teilfonds dieser Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Satzung enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der OGAW bzw. die jeweiligen Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und die Investmentgesellschaft muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten,

Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte der Investmentgesellschaft in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der Investmentgesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Investmentgesellschaft in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Investmentgesellschaft dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der jeweilige Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den OGAW bzw. den jeweiligen Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegen-

stande ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den in der Satzung vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für die Investmentgesellschaft bzw. den jeweiligen Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Markttenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der jeweilige Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des jeweiligen Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des jeweiligen Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung des jeweiligen Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW des jeweiligen Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zutragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW bzw. dem jeweiligen Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW bzw. dem jeweiligen Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Investmentgesellschaft kann die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds innerhalb der geltenden Satzung durch eine Änderung des Prospekts und der Satzung inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick" jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung der Satzung

Die Investmentgesellschaft behält sich in der Satzung das Recht vor, die Bedingungen der Satzung zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss der Satzung möglich, den jeweiligen Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Investmentgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des jeweiligen Teilfonds verlangen. Die Investmentgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen"). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der jeweilige Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

9 Beteiligung an der Investmentgesellschaft

9.1 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile der Investmentgesellschaft sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden.

Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten.

Allgemein dürfen Anteile der Investmentgesellschaft nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds Anteile verschiedener Klassen zu bilden sowie bestehende Klassen aufzuheben oder zu vereinen.

Die verschiedenen Anteilsklassen können sich hinsichtlich der Verwaltungsgebühr und der Referenzwährung einschliesslich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften unterscheiden.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der jeweiligen Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teilfonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

Diese Anteilsklassen unterscheiden sich in den Anforderungen an den Anlegerkreis sowie in der jeweiligen Rechnungswährung.

Die Anteile der Klasse LLB können nur von solchen Anlegern erworben werden, die mit der Liechtensteinischen Landesbank AG oder einer Gesellschaft auf der LLB Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben. Ferner kann bei vorgängiger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft LLB Fund Services AG die Anteilsklasse LLB auch von institutionellen Anlegern erworben werden, die einen Beratungsvertrag mit einer Einheit aus der LLB Gruppe abgeschlossen haben.

Wird ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag oder Beratungsvertrag beendet, werden die Anteile der Klasse LLB die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, in eine andere Anteilsklasse umgewandelt oder gemäss Auftrag des Anlegers verkauft. Ausserdem sind Anteile der Klasse LLB nicht ohne Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft übertragbar.

Auf die Anteilsklasse LLB wird weder eine Ausgabegebühr noch eine Rücknahmegebühr erhoben, sondern es wird eine Investorenschutzprämie bei der Zeichnung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen eingezogen, welche die bestehenden Investoren schützen soll. In der Anteilsklasse LLB werden keine der pauschalen Verwaltungskommission und/oder einem allfälligen Erfolgshonorar entsprechenden Kosten zugunsten der LLB Gruppe erhoben. Die genaue Aufteilung und Höhe ist unter Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" zu entnehmen.

Alle Klassen von Anteilen eines Teilfonds stellen eine Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilfonds dar. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastung oder Ausschüttungen oder aufgrund anderer klassenspezifischer Eigenschaften unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Klassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil des jeweiligen Teilfonds wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten am jeweiligen Bewertungstag, jeweils per Ende Monat sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds ist in der Rechnungswährung des jeweiligen Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.05 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt; und
- auf 1 JPY, wenn es sich um den Yen handelt.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente könnten unter den in der Satzung beschriebenen Voraussetzung nach der Abschreibungsmethode bewertet werden;

4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Investmentgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Bewertung erfolgt durch die externe Verwaltungsgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das jeweilige Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Investmentgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

9.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile des jeweiligen Teilfonds können gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erworben werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingereicht werden. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabebetrag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag eingehen.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing). Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschliesslich der Verkauf eigener Anteile der Investmentgesellschaft über eine Börse oder einen anderen dem Publikum offen stehenden Markt.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Investmentgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Investmentgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und der Satzung genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

9.5 Rücknahme von Anteilen

Anteile des jeweiligen Teilfonds werden zum Annahmeschluss Anteilsgeschäft gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Investmentgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing", "Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
- b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing). Davon ausgenommen sind nur Verkäufe eigener Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder einem sonstigen dem Publikum offen stehenden Markt.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A "Teilfonds im Überblick" aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Investmentgesell-

schaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 27 eingestellt werden.

9.6 Umtausch von Anteilen

Die Anleger können jederzeit unter den in der Satzung und Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Bedingungen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Investmentgesellschaft bzw. die kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

9.7 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des jeweiligen Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilfonds bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für die Investmentgesellschaft undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und der Satzung genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Investmentgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Investmentgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Investmentgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, und Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- oder Rücknahme-antrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

10 Verwendung der Erträge

Der Erfolg des jeweiligen Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Investmentgesellschaft kann den in einem jeweiligen Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „THES“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „AUS“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bis zu 10 % der Nettoerträge des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Investmentgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

11 Steuervorschriften

11.1 Anlagegesellschaft bzw. Investmentgesellschaft und Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) bzw. Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV) sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar. Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals ist nur das Eigenkapital anzusetzen, das nicht auf das verwaltete Vermögen entfällt. Die Ertragssteuer beträgt 12.5 % des steuerpflichtigen Reinertrags.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Ausgabe von Gründeraktien bzw. Anteilen am Grundkapital (als Teil der Eigenmittel) einer Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) bzw. einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV) unterliegt weder der Emissionsabgabe noch der Gründungsabgabe. Dasselbe gilt auch für die Ausgabe von Anteilen am verwalteten Vermögen. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen am verwalteten Vermögen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Gründeraktien bzw. Anteilen am Grundkapital sowie von Anteilen am verwalteten Vermögen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Quellensteuern

Der OGAW in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupon- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teilfonds des OGAW erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teilfonds des OGAW sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle.

11.4 EU-Zinsbesteuerung

In Bezug auf den OGAW bzw. allfälliger Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen des OGAW bzw. allfälliger Teilfonds, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anlegeranteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückhalts auf ausdrücklichen Antrag der nutzungsberechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

12.1.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Investmentgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Investmentgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erheben.

12.1.2 Rücknahmeabschlag

Zur Deckung der Aufwendungen, welche die Rücknahme der Anteile verursacht, kann die Investmentgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Anteile zugunsten der Investmentgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erheben.

12.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann die Investmentgesellschaft auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erheben.

12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des jeweiligen Teilfonds

12.2.1 Vom Vermögen abhängige Gebühren

Verwaltungsvergütung

Die Investmentgesellschaft stellt für die Verwaltung, Asset Management, Vertrieb, Verwahrung, Risikomanagement und Administration des jeweiligen Teilfonds eine jährliche Vergütung gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

12.2.2 Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- a) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- b) Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Investmentgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des jeweiligen Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den jeweiligen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- d) alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- e) Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des jeweiligen Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- f) Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- g) Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- h) ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- i) Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die jeweiligen Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die jeweiligen Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 56 Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds kann die Investmentgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsbefolgung im Interesse des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio)

Das Total der laufenden Gebühren vor einer allfälligen Performance Fee und vor allfälligen ausserordentlichen Dispositionengebühren wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden.

Die Gesamtkosten, die der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse auf einer Jahresbasis zu tragen hat (Total Expense Ratio, TER-Ratio), wird im jeweiligen Jahresbericht ausgewiesen.

12.2.3 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Investmentgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A "Teilfonds im Überblick" ausführlich dargestellt.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 5 Jahre abgeschrieben

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Satzung und des Anhangs A " Teilfonds im Überblick" werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte jährliche Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Investmentgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW

14.1 Dauer

Die Investmentgesellschaft und ihre Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für die jeweiligen Teilfonds und deren Anteilsklassen.

Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Teilfonds bzw. Anteilsklassen können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden.

Anleger können die Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds und deren Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie ggf. sonstigen im Prospekt und Satzung genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Auflösung bis zur Durchführung des Auflösungsbeschlusses keine Anteile der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen. In der Auflösung wird die Investmentgesellschaft das Vermögen im besten Interesse der Anleger verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös der Investmentgesellschaft, des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse anteilmässig an die Anleger zu verteilen.

Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen der Investmentgesellschaft einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile der Investmentgesellschaft, des jeweiligen Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder der jeweilige Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung des OGAW von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen.

Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und der diese verwaltenden Verwaltungsgesellschaft ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung des OGAW von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen.

Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten der Gründeraktionäre.

14.3 Strukturmassnahmen

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Der Beschluss der einfachen Mehrheit genügt, ohne Erfordernis eines Mindestquorums. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht. Teilfonds und deren Anteilsklassen der Investmentgesellschaft können untereinander, aber auch der OGAW sowie die Anteilsklassen können mit einem oder mehreren anderen OGAW oder des jeweiligen Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, die Investmentgesellschaft bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anleger können im Fall einer Strukturmassnahme ohne weitere Kosten als jene, die von der Investmentgesellschaft zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;

- den Wiederverkauf ihrer Anteile,
- die Rücknahme ihrer Anteile oder
- den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik Teilfonds von einer mit der Investmentgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Teilfondsvermögen noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis d UCITSG gilt dies sinngemäss.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. e bis i UCITSG können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteilen des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, der Satzung sowie den Anhang A "Teilfonds im Überblick" gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 22. Mai 2015 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der auf ausländischem Recht basierende Anhang B "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft:

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Teil II Satzung für die fremdverwaltete Investmentgesellschaft

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen <des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft oder die Anstalt> <oder nach jenen des SEG über die europäische Gesellschaft>.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft

Unter der Firma LLB Invest AGmVK („die Investmentgesellschaft“) besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Aktienkapital.

Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Vermögensverwaltung für Rechnung der Anleger durch Vermögensanlage in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („UCITSG“).

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im UCITSG festgelegten Beschränkungen alle anderen Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Art. 5 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für das jeweilige Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfondsvermögens können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag, dieser Satzung sowie dem Prospekt.

II. Organe der Investmentgesellschaft

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer.

A. Generalversammlung

Art. 6 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers;
2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion der Investmentgesellschaft;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt (es bedarf allerdings der vorherigen Genehmigung durch die FMA)
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Geschäftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat gemäss Gesetz, internen Richtlinien und Satzung einberufen.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 10 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 11 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

B. Verwaltungsrat

Art. 12 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 13 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Art. 14 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Verwaltungsgesellschaft, eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie einen Anlageausschuss je Teilfonds zu benennen.

Art. 15 Bestimmung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag eine Verwaltungsgesellschaft, die über eine Bewilligung gemäss UCITSG als Verwaltungsgesellschaft verfügt, in Übereinstimmung mit der Satzung, sofern massgeblich, gemäss den Regelungen des UCITSG, der Verordnung und anderen relevanten Gesetzen für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaften, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Kraft dieses Vertrages leistet die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen des jeweiligen Teilfonds oder einzelner Anteilsklassen.

Art. 16 Aufgabenübertragung

Die Investmentgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 17 Einberufung einer VR-Sitzung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen über Einzelunterschrift. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmung/Interessenskollision

1. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Investmentgesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Investmentgesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Investmentgesellschaft sind.
2. Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

3. Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Stimmt diese Person dennoch mit, ist die Stimmabgabe nichtig.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

C. Wirtschaftsprüfer

Art. 20 Aufgabe und Ernennung des Wirtschaftsprüfers

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Der Wirtschaftsprüfer ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wieder gewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Gesellschaftskapital

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) der Investmentgesellschaft beträgt CHF 65'000.-- (in Worten Schweizer Franken fünfundsechzigtausend) und ist eingeteilt in 65 auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.-. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Aktien an bisherige Aktionäre oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Aktien erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei der Ausgabe neuer Aktien entfällt das Bezugsrecht bestehender Aktionäre.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 22 Aktien

Gründeraktien sind Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1'000 das Stück, die an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben werden. Sie verbriefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung.

Anlegeraktien (Anteile) sind auf den Inhaber lautende Anlegeranteile ohne Nennwert, die an das Publikum ausgegeben werden. Sie verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien oder von Namenaktien in Inhaberaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Die Anteile werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten und im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang der Satzung genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds im teilfondsspezifischen Anhang der Satzung angegeben.

Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird eine Sammelverwahrung der Anteile vorgenommen.

Bei Ausgabe neuer Anteile besteht kein generelles Bezugsrecht.

Alle Anteile am jeweiligen Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb des jeweiligen Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, innerhalb des jeweiligen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorzusehen.

Die Anteilsklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilsklasse betei-

ligt. Sofern für den jeweiligen Teilfonds Anteilsklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang der Satzung Erwähnung.

Art. 23 Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds/einer Anteilsklasse wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten am jeweiligen Bewertungstag, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds ist in der Rechnungswährung des jeweiligen Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des jeweiligen Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.05 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt; und
- auf 1 JPY, wenn es sich um den Yen handelt.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende die jeweilige Teilfondswährung umgerechnet. Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft oder einer von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das jeweilige Teilfondsvermögen des OGAW anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des jeweiligen Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu

welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die weiteren Grundsätze werden detailliert, umfassend und transparent im Prospekt beschrieben, so dass eine wirksame Überprüfung durch die Verwahrstelle, die Investmentgesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer sichergestellt ist.

Art. 24 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zum Annahmeschluss Anteilsgeschäft gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, zuzüglich des fälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Ausgabetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Sacheinlagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien von der Investmentgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Das Verfahren und die Grundsätze von Sacheinlagen werden im Prospekt näher beschrieben. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden und die Kosten dieser Überprüfung dürfen nicht zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Investmentgesellschaft können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 27 eingestellt werden.

Art. 25 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden zum Annahmeschluss Anteilsgeschäft gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" angenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Rücknahmetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Wahrung erfolgen soll als in der Wahrung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlos des Umtauschs von der Rechnungswahrung in die Zahlungswahrung, abzuglich allfalliger Gebuhren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rucknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Investmentgesellschaft und/oder Verwahrstelle konnen Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rucknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing", "Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden konnen,
- b) der Anleger die Bedingungen fur einen Erwerb der Anteile nicht erfullt oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, fur die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Rucknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rucknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfallen von Art. 27 eingestellt werden.

Art. 26 Umtausch von Anteilen

Die Anleger konnen jederzeit unter den in Anhang A der Satzung „Teilfonds im Uberblick“ genannten Bedingungen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.

Der Umtausch samtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des in der Satzung genannten massgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berucksichtigung einer Umtauschgebuhr zugunsten des Empfangers und in der Hohe, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben ist, mindestens jedoch in Hohe der Differenz des Ausgabeaufschlags des jeweiligen Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des jeweiligen Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschgebuhr erhoben wird, wird dies fur den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zur Satzung erwahnt..

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich moglich, sofern der Anleger die Bedingungen fur den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfullt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Fur den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebuhr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen fur bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht moglich ist, wird dies fur den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilklasse in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang A „Teilfonds im Uberblick“ erwahnt. Ein Umtausch von Anlegeraktien in Grunderaktien ist ausgeschlossen.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen mochte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / (D \times E)$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfalligen Anteilklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der allfalligen Anteilklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rucknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfalliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswahrung bewertet werden, betragt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der allfalligen Anteilklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzuglich Steuern, Gebuhren oder sonstiger Abgaben

Fallweise konnen bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Landern Abgaben, Steuern und Stempelgebuhren anfallen.

Die Investmentgesellschaft kann fur den jeweiligen Teilfonds bzw. eine Anteilklasse jederzeit einen Umtauschantrag zuruckweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 27 eingestellt werden.

Art. 27 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Investmentgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des jeweiligen Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und in der Satzung genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Investmentgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anteilen des jeweiligen Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Investmentgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Investmentgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 28 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

Art. 29 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 30 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Investmentgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

IV. Strukturmassnahmen

Art. 31 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Der Beschluss der einfachen Mehrheit genügt, ohne Erfordernis eines Mindestquorums. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht. Teilfonds und Anteilsklassen der Investmentgesellschaft können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden

Ebenso ist es möglich, die Investmentgesellschaft bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Art. 32 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anleger können im Fall einer Strukturmassnahme ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW bzw. vom jeweiligen Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosteneinbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW bzw. der entsprechende Teilfonds von derselben Investmentgesellschaft oder einer mit der Investmentgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Art. 33 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis d UCITSG gilt dies sinngemäss.

Für Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 lit. e bis i UCITSG können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW nicht.

V. Auflösung der Investmentgesellschaft, seiner Teilfonds und seiner Anteilklassen

Art. 34 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für die jeweiligen Teilfonds und Anteilklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt "Strukturmassnahmen" beschrieben.

Art. 35 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Teilfonds bzw. einzelne Anteilklassen können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds bzw. einer Anteilklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) sowie sonstigen im Prospekt und Satzung genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Auflösung bis zur Durchführung des Auflösungsbeschlusses keine Anteile der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen. In der Auflösung wird die Investmentgesellschaft das Vermögen im besten Interesse der Anleger verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös der Investmentgesellschaft, des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse anteilmässig an die Anleger zu verteilen.

Art. 36 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, des jeweiligen Teilfonds oder einer Anteilklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 37 Auflösung und Konkurs der Verwahrstelle

Im Falle des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen.

Art. 38 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung des OGAW von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Art. 39 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und der diese verwaltenden Verwaltungsgesellschaft ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung des OGAW von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen.

Art. 40 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des verwalteten Vermögens der Investmentgesellschaft.

VI. Die Teilfonds

Art. 41 Die Teilfonds

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und Prospekt und Satzung inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entsprechend anzupassen.

Alle Anteile des jeweiligen Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst innerhalb des jeweiligen Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger des jeweiligen Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 42 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die jeweiligen Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer des jeweiligen Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A der Satzung „Teilfonds im Überblick“.

Art. 43 Strukturmassnahmen bei Teilfonds

Die Investmentgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im Art. 29 ff. dieser Satzung vorgesehen sind, für jeden Teilfonds durchführen.

Art. 44 Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann beschliessen, innerhalb des jeweiligen Teilfonds mehrere Anteilklassen zu bilden. Weitere Informationen zu den Anteilklassen sind dem Anhang A der Satzung „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Art. 45 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A "Teilfonds im Überblick" enthalten sind.

Art. 46 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 47 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
 - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
 - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
3. Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffer 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein

Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Die Investmentgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

Art. 48 Nicht zugelassene Anlagen

Die Investmentgesellschaft darf nicht:

1. mehr als 10 % des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Art. 47 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
3. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Art. 49 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Investmentgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierte Derivate in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mit berücksichtigt werden.

Die Investmentgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen, Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig.

Art. 50 Anlagegrenzen

Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

1. Das jeweilige Teilfondsvermögen darf höchstens 5 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des jeweiligen Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5 % des Vermögens.
3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der jeweilige Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Absatz 1 genannte Ausstellergrenze von 5 % auf 10 % angehoben. Die Begrenzung auf 40 % findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 6 nicht berücksichtigt.
4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 1 und 2 darf der jeweilige Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 35 % angehoben.

6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 25 % angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.
7. Die in Ziffer 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Ausstellergrenze beträgt 35 % des jeweiligen Teilfondsvermögens

Im Falle der Ausnahmegenehmigung der FMA kann diese Grenze auch mehr als 35 % betragen. Diese muss im Prospekt sowie in der Werbung deutlich erwähnt werden. Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Vermögens eines jeweiligen Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anzulegen, sofern diese von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags des Vermögens eines jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Die vorgenannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziffer 3 ausser Betracht. Diese Anlagen umfassen dabei insbesondere Unternehmens- und Staatsanleihen.

8. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds angehoben.
9. Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Anteilen desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.
10. Die Anlagen in Anteilen von einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30 % des Vermögens des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.
11. Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des jeweiligen Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Art. 48 und Art. 50 dieses Vertrages genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels "Bestimmungen zur Anlagepolitik" abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

12. Die jeweiligen Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben OGAW auszugeben sind oder auszugeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
 - der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den jeweiligen Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel- Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel- Teilfonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und

- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder –rücknahme zum einen auf der Ebene des jeweiligen Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt
13. Machen die Anlagen nach Ziffer 9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, muss der fondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom jeweiligen Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziffer 9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
 14. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft/Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Investmentgesellschaft/Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Investmentgesellschaft/Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem jeweiligen Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.
 15. Eine Investmentgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. jeweiligen Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10 % der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Investmentgesellschaft massgebend, wenn sie für einen jeweiligen Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
 16. Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
 - a) 10 % des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - b) 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - c) 25 % der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
 17. Ziffer 15 und 16 sind nicht anzuwenden:
 - a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
 - b) auf Aktien, die ein jeweiliger Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiliger Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
 - c) auf von Investmentgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Investmentgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 50, Ziffer 1 – 17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu beachten.

Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

1. Das jeweilige Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

2. Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das jeweilige Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Das jeweilige Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Die Kreditaufnahme durch einen jeweiligen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

Die jeweiligen Teilfonds dürfen weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder die Investmentgesellschaft bzw. den jeweiligen Teilfonds noch die Anleger.

Der vorstehende Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Wie unter Art. 47 Ziffer 5 dieser Satzung festgelegt, darf die Investmentgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Teilfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Investmentgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Investmentgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten Teilfonds genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Investmentgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die jeweiligen Teilfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Investmentgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie gemäss Art. 47 Ziffer 5 Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Art. 30 "Anlagegrenzen" nicht überschreitet. Anlagen des jeweiligen Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Art. 50 "Anlagegrenzen" nicht berücksichtigt werden

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Art. 50 "Anlagegrenzen" mit berücksichtigt werden.

Die Investmentgesellschaft darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen ("Wertpapierleihe, Securities Lending"). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Investmentgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Die Investmentgesellschaft darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.

VIII. Kosten und Gebühren

Art. 51 Laufende Gebühren

Vom Vermögen abhängige Gebühren:

Verwaltungsvergütung

Die Investmentgesellschaft stellt für die Verwaltung, Asset Management, Vertrieb, Verwahrung, Risikomanagement und Administration der jeweiligen Teilfonds eine jährliche Vergütung gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Verwaltungsvergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- a) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- b) Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Investmentgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des jeweiligen Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über des jeweiligen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- d) alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- e) Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- f) Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- g) Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- h) ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- i) Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die jeweiligen Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die jeweiligen Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 56 der Satzung enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds kann die Investmentgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsbefolgung im Interesse der Investmentgesellschaft, des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Maximalgrenze der laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER-Ratio)

Das Total der laufenden Gebühren vor einer allfälligen Performance Fee und vor allfälligen ausserordentlichen Dispositionengebühren wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden.

Die Gesamtkosten, die der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse auf einer Jahresbasis zu tragen hat (Total Expense Ratio, TER-Ratio), wird im jeweiligen Jahresbericht ausgewiesen.

Art. 52 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Art. 53 Vom Anlagerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Investmentgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A "Teilfonds im Überblick" ausführlich dargestellt.

Art. 54 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 5 Jahre abgeschrieben. Verwendung der Erträge

Art. 55 Verwendung der Erträge

Der Erfolg des jeweiligen Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der Verwaltungsrat kann den in einem jeweiligen Teilfonds bzw. in einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „THES“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „AUS“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden grundsätzlich jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bis zu 10 % der Nettoerträge des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse des Fonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Investmentgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 56 Zuwendungen

Die Investmentgesellschaft gewährt Dritten keinerlei Zuwendungen.

Sofern die Investmentgesellschaft für den Fonds Zuwendungen von Dritten im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend "Produkte" genannt) erhält, gibt sie diese vollumfänglich an den Fonds weiter.

Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Investmentgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Art. 57 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Satzung und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Investmentgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 58 Berichte

Die Investmentgesellschaft erstellt für jeden Teilfonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Investmentgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 59 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

Art. 60 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 61 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den OGAW jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 62 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen

Art. 63 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. November 2014 in Kraft.

Vaduz, 26. November 2014

Die Verwaltungsgesellschaft:

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang A: Teilfonds im Überblick

Die Satzung und dieser Anhang bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

1 LLB Obligationen CHF

1.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Obligationen CHF		
Anteilsklassen ²	Klasse T	Klasse A	Klasse LLB
Valoren-Nummer	1.325.569	3.254.330	2.875.979
ISIN-Nummer	LI0013255695	LI0032543303	LI0028759798
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja		
Dauer des OGAW	uneingeschränkt		
Kotierung	nein	nein	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	CHF		
Referenzwährung der Anteilsklassen	CHF	CHF	CHF
Mindestanlage	CHF 1'000	CHF 1'000	CHF 5'000
Erstausgabepreis	CHF 100	CHF 119.75	CHF
Bewertungstag ^{3 4}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag		
Bewertungsintervall	täglich	täglich	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)	täglich 16.00h (MEZ)	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV		
Stückelung	Fraktionen möglich		
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend

² Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ⁵	1.5 %	1.5 %	0 %
Max. Rücknahmeabschlag ⁵	1.5 %	1.5 %	0 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁵	3.0 %	3.0 %	3.0 %
Maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsausgabe ⁵			0.06 %
Maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsrücknahme ⁵			0.06 %

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{6 7}

Anteilsklassen	Klasse T	Klasse A	Klasse LLB
Max. Verwaltungsgebühr ⁵	0.5 % + 10 % des 5-Jahres Zinssatzes in CHF p. a. (Der 5-Jahres-Zinssatz ist der 5-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in CHF - oder Null bei negativem 5-Jahres-Zinssatz.)	0.5 % + 10 % des 5-Jahres Zinssatzes in CHF p. a. (Der 5-Jahres-Zinssatz ist der 5-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in CHF - oder Null bei negativem 5-Jahres-Zinssatz.)	0 %
Performance-Fee ⁵	keine		

⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen

⁶ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

⁷ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

1.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

1.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertchriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamtrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Obligationen in Schweizer Franken angelegt. Die Anlagepolitik ist auf eine renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) mit hoher Sicherheit ausgerichtet. Die Referenzwährung des Teilfonds stimmt mit der Anlagewährung überein. In diesem Teilfonds sind darüber hinaus Anlagen in Obligationen und in liquide Mittel in andere frei konvertierbare Währungen gestattet. Die Fremdwährungsquote darf 10 % nicht übersteigen. Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen hoher Bonität (Investment Grade) investiert. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in fest oder variabel verzinsliche Anlagen mit einem Rating gemäss Standard & Poor`s von A- oder besser oder gemäss Moody`s von A3 oder besser bzw. vergleichbare Bonitäten investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor`s von tiefer als A- und gemäss Moody`s tiefer als A3 bzw. vergleichbare Bonitäten darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 %,des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor`s von A- oder tiefer oder gemäss Moody`s von A3 und tiefer bzw. vergleichbare Bonitäten gilt eine Höchstgrenze von 10 %.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Der Teilfonds legt zwei Anteilklassen zur Zeichnung auf. Die thesaurierende Klasse ist in der Tabelle "Eckdaten des Fonds" mit "T" bezeichnet, die ausschüttende Anteilklasse mit "A". Näheres über die Verwendung des Erfolgs ist in Ziffer 10 "Verwendung des Erfolgs" ausgeführt.

1.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

1.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Obligationen CHF in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Durch die überwiegende Anlage in Schweizer Franken beziehungsweise die maximale Fremdwährungsquote von 10 Prozent besteht aus Schweizer-Franken- Sicht ein geringes Währungsrisiko. Daneben können andere Risiken wie etwa das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Obligationen CHF eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

1.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

1.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

2 LLB Obligationen EUR

2.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Obligationen EUR	
Anteilsklassen ⁸	Klasse T	Klasse A
Valoren-Nummer	1.325.568	3.255.064
ISIN-Nummer	LI0013255687	LI0032550647
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja	
Dauer des OGAW	uneingeschränkt	
Kotierung	nein	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR	
Referenzwährung der Anteilsklassen	EUR	EUR
Mindestanlage	EUR 1'000	EUR 1'000
Erstausgabepreis	EUR 51.13	EUR 79.96
Bewertungstag ^{9 10}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag	
Bewertungsintervall	täglich	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV	
Stückelung	Fraktionen möglich	
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Ausschüttend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ¹¹	1.5 %	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ¹¹	1.5 %	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹¹	3.0 %	3.0 %

⁸ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

⁹ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁰ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

¹¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{12 13}

Anteilsklassen	Klasse T	Klasse A
Max. Verwaltungsgebühr ¹⁴	0.5 % + 10 % des 5-Jahres Zinssatzes in EUR p. a. (Der 5-Jahres-Zinssatz ist der 5-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in EUR - oder Null bei negativem 5-Jahres-Zinssatz.)	0.5 % + 10 % des 5-Jahres Zinssatzes in EUR p. a. (Der 5-Jahres-Zinssatz ist der 5-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in EUR - oder Null bei negativem 5-Jahres-Zinssatz.)
Performance-Fee ¹⁴	keine	

2.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

2.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertchriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Obligationen in Euro angelegt. Die Anlagepolitik ist auf eine renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) mit hoher Sicherheit ausgerichtet. Die Referenzwährung des Teilfonds stimmt mit der Anlagewährung überein. In diesem Teilfonds sind darüber hinaus Anlagen in Obligationen und in liquide Mittel in andere frei konvertierbare Währungen gestattet. Die Fremdwährungsquote darf 10 % nicht übersteigen.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen hoher Bonität (Investment Grade) investiert. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in fest oder variabel verzinsliche Anlagen mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von A- oder besser oder gemäss Moody's von A3 oder besser bzw. vergleichbare Bonitäten investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von tiefer als A- und gemäss Moody's tiefer als A3 bzw. vergleichbare Bonitäten darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von A- und tiefer oder gemäss Moody's von A3 oder tiefer bzw. vergleichbare Bonitäten gilt eine Höchstgrenze von 10 %.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Dieser Teilfonds legt zwei Anteilsklassen zur Zeichnung auf. Die thesaurierende Klasse ist in der Tabelle "Eckdaten des Fonds" mit "T" bezeichnet, die ausschüttende Anteilklasse mit "A". Näheres über die Verwendung des Erfolgs ist in Ziffer 10 "Verwendung des Erfolgs" ausgeführt.

2.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

2.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Obligationen EUR in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Netto-

¹² Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

¹³ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

vermögen des Teilfonds auswirken kann. Durch die überwiegende Anlage in Euro beziehungsweise die maximale Fremdwährungsquote von 10 Prozent besteht aus Euro-Sicht ein geringes Währungsrisiko. Daneben können andere Risiken wie etwa das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Obligationen EUR eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

2.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

2.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

3 LLB Obligationen USD

3.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Obligationen USD
Valoren-Nummer	1.325.567
ISIN-Nummer	LI0013255679
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	USD
Mindestanlage	USD 1'000
Erstausgabepreis	USD 100
Bewertungstag ^{15 16}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ¹⁷	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ¹⁷	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹⁷	3.0 %

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{18 19}

Max. Verwaltungsgebühr ¹⁷	0.5 % + 10 % des 5-Jahres Zinssatzes in USD p. a. (Der 5-Jahres-Zinssatz ist der 5-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in USD - oder Null bei negativem 5-Jahres-Zinssatz.)
Performance-Fee ¹⁷	keine

¹⁵ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁶ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

¹⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

¹⁸ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

¹⁹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

3.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

3.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertchriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamterrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Obligationen in US Dollar angelegt. Die Anlagepolitik ist auf eine renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) mit hoher Sicherheit ausgerichtet. Die Referenzwährung des Teilfonds stimmt mit der Anlagewährung überein. In diesem Teilfonds sind darüber hinaus Anlagen in Obligationen und in liquide Mittel in andere frei konvertierbare Währungen gestattet. Die Fremdwährungsquote darf 10 % nicht übersteigen.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen hoher Bonität (Investment Grade) investiert. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in fest oder variabel verzinsliche Anlagen mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von A- oder besser oder gemäss Moody's von A3 oder besser bzw. vergleichbare Bonitäten investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von tiefer als A- und gemäss Moody's tiefer als A3 bzw. vergleichbare Bonitäten darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von A- oder tiefer und gemäss Moody's von A3 oder tiefer bzw. vergleichbare Bonitäten gilt eine Höchstgrenze von 10 %.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

3.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

3.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Obligationen USD in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Durch die überwiegende Anlage in US-Dollar beziehungsweise die maximale Fremdwährungsquote (CA-Dollar, AU-Dollar, NZ-Dollar) von 10 Prozent besteht aus US-Dollar-Sicht ein geringes Währungsrisiko. Daneben können andere Risiken wie etwa das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Obligationen USD eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner vornehmlich in US-Dollar investieren wollen.

3.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

3.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

4 LLB Obligationen Euro Alternativ (CHF)

4.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Obligationen Euro Alternativ (CHF)
Valoren-Nummer ²⁰	674.526
ISIN-Nummer	LI0006745264
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	CHF
Mindestanlage	CHF 1'000
Erstausgabepreis	CHF 100
Bewertungstag ^{21 22}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ²³	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ²³	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ²³	3.0 %

²⁰ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

²¹ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

²² Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

²³ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{24 25}

Max. Verwaltungsgebühr ²⁶	0.8 % p. a.
Performance-Fee ²⁶	keine

4.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

4.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, im Markt für Obligationen international gestreut zu investieren und einen möglichst hohen Gesamtertrag zu erzielen.

Mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens werden in Obligationen in Währungen von Ländern investiert, die nicht der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion angehören bzw. deren Währung nicht im Euro vertreten ist. Bis zu 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in der gleichen Währung angelegt werden. Die Investitionen beschränken sich auf erstklassige, fest und variabel verzinsliche Obligationenanlagen (inklusive Floating Rate Notes, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten), deren Ratings gemäss Standard & Poor's mindestens A- oder gemäss Moody's mindestens A3 sind oder eine vergleichbare Bonität aufweisen, sowie auf Geldmarktpapiere. Referenzwährung ist der Schweizer Franken.

Der OGAW darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährungen des Teilfonds.

4.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

4.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Obligationen Euro Alternativ (CHF) in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zins- und Währungsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Obligationen Euro Alternativ (CHF) eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

²⁴ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

²⁵ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

²⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

4.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

4.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

5 LLB Defensive (EUR)

5.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Defensive (EUR)
Valoren-Nummer	2.153.524
ISIN-Nummer	LI0021535245
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR
Mindestanlage	EUR 1'000
Erstausgabepreis	EUR 100
Bewertungstag ^{27 28}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ²⁹	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ²⁹	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ²⁹	3.0 %

²⁷ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

²⁸ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

²⁹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{30 31}

Max. Verwaltungsgebühr ³²	0.5 % + 10 % des 3-Monats-Zinssatzes. (Der 3-Monats-Zinssatz ist der 3-Monats-Libor oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in EUR - oder Null bei negativem 3-Monats-Zinssatz.)
Performance-Fee ³²	keine

5.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

5.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertchriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Obligationen, Notes und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen gesicherten oder ungesicherten Schuldverschreibungen (inkl. Floating Rate Notes, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten) öffentlichrechtlicher, gemischtwirtschaftlicher oder privater Schuldner sowie ähnlichen Wertpapieren (inkl. Zertifikate), Pensionsgeschäften, Geldmarktpapieren und flüssigen Mitteln. Dabei wird das Gesamtvermögen mindestens zu zwei Dritteln in Euro denominierten Instrumenten angelegt. Die Fremdwährungsquote darf 10 % nicht übersteigen. Die Anlagepolitik ist auf eine geldmarktähnliche, renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) mit sehr hoher Sicherheit ausgerichtet.

Das gesamte Portefeuille des Teilfonds darf eine Duration von jeweils 1,5 Jahren nicht überschreiten. Bei variabelverzinslichen Anlagen (Floating Rate) wird das nächste Coupondatum als Endfälligkeit für die Berechnung der einzelnen Restlaufzeiten der Anlagen und der durchschnittlichen Restlaufzeit des Portfolios angesehen.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen, in Pensionsgeschäfte, in Währungen, in Geldmarktpapiere und in flüssige Mittel hoher Bonität (Investment Grade) investiert. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in fest oder variabel verzinsliche Anlagen, in Pensionsgeschäfte, in Währungen, in Geldmarktpapiere und in flüssige Mittel mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von A- oder besser oder gemäss Moody's von A3 oder besser bzw. vergleichbare Bonitäten investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von tiefer als A- und gemäss Moody's tiefer als A3 bzw. vergleichbare Bonitäten darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden.

Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von A- oder tiefer und gemäss Moody's von A3 oder tiefer bzw. vergleichbare Bonitäten gilt eine Höchstgrenze von 10 %.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

5.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

³⁰ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

³¹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

³² Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

5.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Defensive (EUR) in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Diese Gefahr des Zinsrisikos ist allerdings durch die maximale Portfolio-Duration von 1,5 Jahren begrenzt. Durch die Anlage in Euro beziehungsweise die grundsätzliche Absicherung von Fremdwährungen in Euro besteht aus Euro-Sicht nur ein geringes Währungsrisiko. Das Marktrisiko kann als relativ gering bezeichnet werden, ist jedoch nicht gänzlich auszuschliessen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Defensive (EUR) eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

5.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

5.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

6 LLB Defensive (USD)

6.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

	LLB Defensive (USD)
Valoren-Nummer	2.153.526
ISIN-Nummer	LI0021535260
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	USD
Mindestanlage	USD 1'000
Erstausgabepreis	USD 100
Bewertungstag ^{33 34}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ³⁵	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ³⁵	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	3.0 %

³³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

³⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

³⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{36 37}

Max. Verwaltungsgebühr ³⁸	0.5 % + 10 % des 3-Monats-Zinssatzes. (Der 3-Monats-Zinssatz ist der 3-Monats-Libor oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in USD - oder Null bei negativem 3-Monats-Zinssatz.)).
Performance-Fee ³⁸	keine

6.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

6.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertchriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Obligationen, Notes und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen gesicherten oder ungesicherten Schuldverschreibungen (inkl. Floating Rate Notes, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten) öffentlichrechtlicher, gemischtwirtschaftlicher oder privater Schuldner sowie ähnlichen Wertpapieren (inkl. Zertifikate), Pensionsgeschäften, Geldmarktpapieren und flüssigen Mitteln. Dabei wird das Gesamtvermögen mindestens zu zwei Dritteln in US-Dollar denominierte Instrumente angelegt. Die Fremdwährungsquote darf 10 % nicht übersteigen. Die Anlagepolitik ist auf eine geldmarktähnliche, renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) mit sehr hoher Sicherheit ausgerichtet.

Das gesamte Portefeuille des Teilfonds darf eine Duration von jeweils 1,5 Jahren nicht überschreiten. Bei variabelverzinslichen Anlagen (Floating Rate) wird das nächste Coupondatum als Endfälligkeit für die Berechnung der einzelnen Restlaufzeiten der Anlagen und der durchschnittlichen Restlaufzeit des Portfolios angesehen.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen, in Pensionsgeschäfte, in Währungen, in Geldmarktpapiere und in flüssige Mittel hoher Bonität (Investment Grade) investiert. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in fest oder variabel verzinsliche Anlagen, in Pensionsgeschäfte, in Währungen, in Geldmarktpapiere und in flüssige Mittel mit einem Rating gemäss Standard & Poor`s von A- oder besser oder gemäss Moody`s von A3 oder besser bzw. vergleichbare Bonitäten investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor`s von tiefer als A- und gemäss Moody`s tiefer als A3 bzw. vergleichbare Bonitäten darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden.

Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor`s von A- oder tiefer und gemäss Moody`s von A3 oder tiefer bzw. vergleichbare Bonitäten gilt eine Höchstgrenze von 10 %.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

6.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen

³⁶ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

³⁷ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

³⁸ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

6.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Defensive (USD) in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagentyp eine Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Diese Gefahr des Zinsrisikos ist allerdings durch die maximale Portfolio-Duration von 1,5 Jahren begrenzt. Durch die Anlage in US-Dollar beziehungsweise die grundsätzliche Absicherung von Fremdwährungen in US-Dollar besteht aus US-Dollar-Sicht nur ein geringes Währungsrisiko. Das Marktrisiko kann als relativ gering bezeichnet werden, ist jedoch nicht gänzlich auszuschliessen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Defensive (USD) eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

6.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

6.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

7 LLB Defensive (CHF)

7.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Defensive (CHF)
Valoren-Nummer	3.257.583
ISIN-Nummer	LI0032575834
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	CHF
Mindestanlage	CHF 1000
Erstausgabepreis	CHF 100
Bewertungstag ^{39 40}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ⁴¹	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ⁴¹	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁴¹	3.0 %

³⁹ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴⁰ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁴¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{42 43}

Max. Verwaltungsgebühr ⁴⁴	0.5 % + 10 % des 3-Monats-Zinssatzes. (Der 3-Monats-Zinssatz ist der 3-Monats-Libor oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in CHF - oder Null bei negativem 3-Monats-Zinssatz.)
Performance-Fee ⁴⁴	keine

7.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

7.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Portfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamtrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Obligationen, Notes und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen gesicherten oder ungesicherten Schuldverschreibungen (inkl. Floating Rate Notes) öffentlichrechtlicher, gemischtwirtschaftlicher oder privater Schuldner sowie ähnlichen Wertpapieren (inkl. Zertifikate), Pensionsgeschäften, Geldmarktpapieren und flüssigen Mitteln (inkl. Callgelder und Festgelder). Dabei wird das Gesamtvermögen zu mindestens zwei Dritteln in Schweizer Franken denominierten Instrumenten angelegt. Die Fremdwährungsquote darf 10 % nicht übersteigen. Die Anlagepolitik ist auf eine geldmarktähnliche, renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) mit sehr hoher Sicherheit ausgerichtet.

Das gesamte Portfeuille des Teilfonds darf eine Duration von jeweils 12 Monaten nicht überschreiten. Bei variabel verzinslichen Anlagen (Floating Rate) wird das nächste Coupondatum als Endfälligkeit für die Berechnung der einzelnen Restlaufzeiten der Anlagen und der durchschnittlichen Restlaufzeit des Portfolios angesehen.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen, in Pensionsgeschäfte, in Währungen, in Geldmarktpapiere und in flüssige Mittel hoher Bonität (Investment Grade) investiert. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in fest oder variabel verzinsliche Anlagen, in Pensionsgeschäfte, in Währungen, in Geldmarktpapiere und in flüssige Mittel investiert werden, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating gemäss Standard & Poor's von A- oder besser oder gemäss Moody's von A3 oder besser bzw. vergleichbare Bonitäten haben. In einen einzelnen Emittenten, der zum Zeitpunkt des Kaufes ein Rating gemäss Standard & Poor's von tiefer als A- und gemäss Moody's tiefer als A3 bzw. vergleichbare Bonitäten hat, darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden.

Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von A- oder tiefer und gemäss Moody's von A3 oder tiefer bzw. vergleichbare Bonitäten gilt eine Höchstgrenze von 10 %.

Der OGAW darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

7.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

⁴² Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

⁴³ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

⁴⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

7.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Defensive (CHF) in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Diese Gefahr des Zinsrisikos ist allerdings durch die maximale Portfolio-Duration von 12 Monaten begrenzt. Durch die überwiegende Anlage in CHF beziehungsweise die maximale Fremdwährungsquote von fünf Prozent besteht aus CHF-Sicht ein geringes Währungsrisiko. Das Marktrisiko kann als relativ gering bezeichnet werden, ist jedoch nicht gänzlich auszuschliessen.

Der Teilfonds LLB Defensive (CHF) eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

7.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

7.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

8 LLB Obligationen Global (EUR)

8.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Obligationen Global (EUR)	
Anteilsklassen ⁴⁵	Klasse LLB	Klasse P
Valoren-Nummer	2.861.463	916.371
ISIN-Nummer	LI0028614639	LI0009163713
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja	
Dauer des OGAW	uneingeschränkt	
Kotierung	nein	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR	
Referenzwährung der Anteilsklassen	EUR	EUR
Mindestanlage	EUR 300'000	EUR 1'000
Erstausgabepreis	CHF 100	CHF 100
Bewertungstag ^{46 47}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag	
Bewertungsintervall	täglich	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV	
Stückelung	Fraktionen möglich	
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ⁴⁸	0 %	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ⁴⁸	0 %	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁴⁸	2.0 %	3.0 %
maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsausgabe ⁴⁸	0.12 %	keine

⁴⁵ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

⁴⁶ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴⁷ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁴⁸ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsrücknahme ⁴⁹	0.12 %	keine
--------------------------------------------------------------------	--------	-------

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{50 51}

Anteilsklassen	Klasse LLB	Klasse P
Max. Verwaltungsgebühr ⁴⁹	0 % p. a.	0.8 % p. a.
Performance-Fee ⁴⁹	Keine	

8.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

8.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wert-schriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Obligationen, Notes und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen investiert.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in Anlagen hoher Bonität (Investment Grade) investiert. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in Anlagen mit einem Rating gemäss Standard & Poor`s von A- oder besser oder gemäss Moody`s von A3 oder besser bzw. vergleichbare Bonitäten investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor`s von tiefer als A- und gemäss Moody`s tiefer als A3 bzw. vergleichbare Bonitäten darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor`s von tiefer als A- und gemäss Moody`s tiefer als A3 bzw. vergleichbare Bonitäten gilt eine Höchstgrenze von 10 %.

Höchstens 10 % des Gesamtvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten angelegt werden. Anlagen in Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz im EWR, welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, dürfen 20 % des Vermögens nicht überschreiten.

Die Anlagepolitik ist auf eine renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) mit hoher Sicherheit ausgerichtet.

Die Anlagen können in allen frei konvertierbaren Währungen erfolgen. Bei der in der Bezeichnung des Teilfonds enthaltenen Währungsangabe handelt es sich um die Rechnungswährung im Sinne des Prospekts und nicht um die Anlage-währung des Teilfonds.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

8.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

⁴⁹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

⁵⁰ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

⁵¹ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

8.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Obligationen Global (EUR) in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagentyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungswertrechten investieren wollen.

8.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

8.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

9 LLB Obligationen Inflation Linked (USD)

9.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Obligationen Inflation Linked (USD)	
Anteilsklassen ⁵²	Klasse LLB	Klasse P
Valoren-Nummer	2.861.478	2.861.487
ISIN-Nummer	LI0028614787	LI0028614878
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja	
Dauer des OGAW	uneingeschränkt	
Kotierung	nein	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	USD	
Referenzwährung der Anteilsklassen	USD	USD
Mindestanlage	USD 300'000	USD 1'000
Erstausgabepreis	USD 100	USD 100
Bewertungstag ^{53 54}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag	
Bewertungsintervall	täglich	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV	
Stückelung	Fraktionen möglich	
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ⁵⁵	0 %	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ⁵⁵	0 %	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁵⁵	2.0 %	3.0 %
maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsausgabe ⁵⁵	0.12 %	keine

⁵² Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

⁵³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁵⁴ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁵⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsrücknahme ⁵⁶	0.12 %	keine
--------------------------------------------------------------------	--------	-------

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{57 58}

Anteilsklassen	Klasse LLB	Klasse P
Max. Verwaltungsgebühr ⁵⁶	0 % p. a.	0.8 % p. a.
Performance-Fee ⁵⁶	keine	

9.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

9.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, in ein international diversifiziertes Portfolio inflationsgeschützter Anleihen zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erzielen.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen weltweit zu mindestens zwei Dritteln in inflationsindexierte Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Notes und andere) privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner, wobei ausschliesslich frei konvertierbare Währungen zugelassen sind. Die Anlagepolitik ist auf eine renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) und Kapitalerhaltung (Inflationsschutz) mit hoher Sicherheit ausgerichtet.

In der Referenzwährung USD können 100 % des Teilfondsvermögens angelegt werden. Bis zu jeweils 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in EUR, JPY und GBP, in den restlichen Währungen dürfen bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in der gleichen Währung angelegt werden.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen und Geldmarktpapiere hoher Bonität (Investment Grade) privater Schuldner, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters investiert. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in fest oder variabel verzinsliche Anlagen mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von A- oder besser oder gemäss Moody's von A3 oder besser bzw. vergleichbare Bonitäten investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von tiefer als A- und gemäss Moody's tiefer als A3 oder eine vergleichbare Bonität darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating gemäss Standard & Poor's von tiefer als A- und gemäss Moody's tiefer als A3 oder eine vergleichbare Bonität gilt eine Höchstgrenze von 10 %.

Anlagen, die vom US-Schatzamt (US Department of Treasury) begeben oder garantiert werden, dürfen 60 % des Vermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährungen des Teilfonds.

9.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen

⁵⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

⁵⁷ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

⁵⁸ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

9.5 Profil des typischen Anlegers

Auf Grund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Obligationen Inflation Linked (USD) in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp trotz mehrheitlich inflationsgeschützter Anlagen eine Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben bestehen andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Emittentenrisiko oder das Marktrisiko.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

9.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

9.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

10 LLB Strategie BPVV (CHF)

10.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Strategie BPVV (CHF)
Valoren-Nummer	3.261.934
ISIN-Nummer	LI0032619343
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Nein
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	CHF
Mindestanlage	CHF 1000
Erstausgabepreis	CHF 90.23
Bewertungstag ^{59 60}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ⁶¹	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ⁶¹	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁶¹	3.0 %

⁵⁹ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁶⁰ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁶¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{62 63}

Max. Verwaltungsgebühr ⁶⁴	0.7 %
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ⁶⁴	0.65 %
Performance-Fee ⁶⁴	keine

10.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

10.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilfonds folgt den in der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV) festgelegten Richtlinien für die Anlage von Freizügigkeitsgeldern.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden. Mindestens zwei Drittel der Anlagen müssen in jedem Fall in LLB Fonds erfolgen. Investitionen dürfen in sämtliche derzeit und künftig angebotene OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB getätigt werden.

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen- und Aktienfonds. Der Aktienanteil beträgt maximal 30 %. In den Obligationenfonds sind nur Obligationen mit einem Investment Grade Rating zugelassen. Als Rating gelten sowohl das von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating wie auch das durch den Zinsspread implizierte Rating.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Der Fremdwährungsanteil abweichend vom Schweizer Franken oder Euro beträgt maximal 30 %. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

10.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

⁶² Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

⁶³ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

⁶⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

10.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Strategie BPVV (CHF) sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Strategie BPVV (CHF) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

10.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

10.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

11 LLB Strategie Rendite (CHF)

11.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Strategie Rendite (CHF)
Valoren-Nummer	812.745
ISIN-Nummer	LI0008127453
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Nein
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	CHF
Mindestanlage	CHF 1000
Erstausgabepreis	CHF 100
Bewertungstag ^{65 66}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ⁶⁷	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ⁶⁷	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁶⁷	3.0 %

⁶⁵ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁶⁶ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁶⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{68 69}

Max. Verwaltungsgebühr ⁷⁰	0.5 %
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ⁷⁰	0.85 %
Performance-Fee ⁷⁰	10 % der positiven, jährlichen Performance bis maximal 10 %

11.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

11.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente (Zertifikate, Wertpapiere von Beteiligungsgesellschaften etc.) der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden. Mindestens zwei Drittel der Anlagen müssen in jedem Fall in LLB Fonds erfolgen. Investitionen dürfen in sämtliche derzeitige und künftig angebotene OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB getätigt werden.

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen- Wandelanleihen, Immobilien-, Aktien- und Rohstofffonds. Als Beimischung und aus Diversifikationsüberlegungen sind zusätzlich auch ergänzende Anlagen möglich. Der (direkte bzw. indirekte) Aktienanteil im Teilfonds liegt zwischen 15 und 30 % des Teilfondsvermögens. Der (direkte bzw. indirekte) Anteil fest oder variabel verzinslicher Anlagen sowie liquider Mittel liegt zwischen 60 und 85 % des Teilfondsvermögens. Mit einem Anteil von maximal insgesamt 10 % des Teilfondsvermögens sind auch Anlagen in Fonds der Kategorien "High Yield und Emerging Market Bonds" erlaubt, sofern die Anlagen in diesen Fonds ausreichend diversifiziert sind. Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können zusätzlich nichttraditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Als nichttraditionell gelten Anlagen beispielsweise in Hedge Funds und Private Equity. Der Anteil der nichttraditionellen Anlagen beträgt maximal 10 % des Teilfondsvermögens. Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Währungsmässig liegt das Schwergewicht der Anlagen mit mindestens 50 % des Gesamtvermögens in der Referenzwährung. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

11.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

⁶⁸ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

⁶⁹ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

⁷⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

11.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Strategie Rendite (CHF) sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagentyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Strategie Rendite (CHF) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

11.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

11.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

11.8 Erfolgshonorar (Performance Gebühr) und Beispielberechnung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine erfolgsorientierte Vergütung (Performance-) gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" bezogen auf die erzielte absolute Performance des Fonds. Als Berechnungsgrundlage der Performance-Fee dient jeder Tag, an dem ein Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird. Die aufgelaufene Performance Gebühr wird jährlich einmal ausbezahlt. Die Performance Gebühr wird für jedes Geschäftsjahr neu berechnet. Ein Berechnungsbeispiel für die Performance Gebühr wird nachfolgend aufgeführt.

Berechnungsbeispiel für die Performance Gebühr:

Max. Verwaltungsgebühr 0.5 % (Sockel)
Performance-Fee 10 % der positiven, jährlichen Performance bis maximal 10 %.

Beispiel 1: Der Fonds erzielt eine Performance von 5.6 % im Jahr xxx

Daraus ergibt sich folgende Verwaltungsgebühr (incl. Performance-Fee):

Fix:	0.50 %
Performance-Fee:	0.56 %
Total Gebühr =	1.06 % p.a.

Beispiel 2: Der Fonds erzielt eine Performance von - 2.1 % im Jahr yyy

Daraus ergibt sich folgende Verwaltungsgebühr (incl. Performance-Fee):

Fix:	0.50 %
Performance-Fee:	0.00 %
Total Gebühr =	0.50 % p.a.

Beispiel 3: Der Fonds erzielt eine Performance von 12.2 % im Jahr zzz

Daraus ergibt sich folgende Verwaltungsgebühr (incl. Performance-Fee):

Fix:	0.50 %
Performance-Fee:	1.00 %
Total Gebühr =	1.50 % p.a.

12 LLB Strategie Ausgewogen (CHF)

12.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Strategie Ausgewogen (CHF)
Valoren-Nummer	812.751
ISIN-Nummer	LI0008127511
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Nein
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	CHF
Mindestanlage	CHF 1000
Erstausgabepreis	CHF 100
Bewertungstag ^{71 72}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ⁷³	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ⁷³	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁷³	3.0 %

⁷¹ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁷² Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁷³ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{74 75}

Max. Verwaltungsgebühr ⁷⁶	0.5 %
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ⁷⁶	0.95 %
Performance-Fee ⁷⁶	10 % der positiven, jährlichen Performance bis maximal 10 %

12.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

12.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente (Zertifikate, Wertpapiere von Beteiligungsgesellschaften etc.) der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden. Mindestens zwei Drittel der Anlagen müssen in jedem Fall in LLB Fonds erfolgen. Investitionen dürfen in sämtliche derzeit und künftig angebotene OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB getätigt werden.

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen-, Wandelanleihen, Immobilien-, Aktien- und Rohstofffonds. Als Beimischung und aus Diversifikationsüberlegungen sind zusätzlich auch ergänzende Anlagen möglich. Der (direkte bzw. indirekte) Aktienanteil im Teilfonds liegt zwischen 35 und 60 % des Teilfondsvermögens. Der (direkte bzw. indirekte) Anteil fest oder variabel verzinslicher Anlagen sowie liquider Mittel liegt zwischen 30 und 65 % des Teilfondsvermögens. Mit einem Anteil von maximal insgesamt 10 % des Teilfondsvermögens sind auch Anlagen in Fonds der Kategorien "High Yield und Emerging Market Bonds" erlaubt, sofern die Anlagen in diesen Fonds ausreichend diversifiziert sind. Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können zusätzlich nichttraditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Als nichttraditionell gelten Anlagen beispielsweise in Hedge Funds und Private Equity. Der Anteil der nichttraditionellen Anlagen beträgt maximal 10 % des Teilfondsvermögens. Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Währungsmässig liegt das Schwergewicht der Anlagen mit mindestens 50 % des Gesamtvermögens in der Referenzwährung. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

12.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

⁷⁴ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

⁷⁵ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

⁷⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

12.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Strategie Ausgewogen (CHF) sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Strategie Ausgewogen (CHF) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

12.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

12.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

12.8 Erfolgshonorar (Performance Gebühr) und Beispielberechnung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine erfolgsorientierte Vergütung (Performance-) gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" bezogen auf die erzielte absolute Performance des Fonds. Als Berechnungsgrundlage der Performance-Fee dient jeder Tag, an dem ein Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird. Die aufgelaufene Performance Gebühr wird jährlich einmal ausbezahlt. Die Performance Gebühr wird für jedes Geschäftsjahr neu berechnet. Ein Berechnungsbeispiel für die Performance Gebühr wird nachfolgend aufgeführt.

Berechnungsbeispiel für die Performance Gebühr:

Max. Verwaltungsgebühr 0.5 % (Sockel)
Performance-Fee 10 % der positiven, jährlichen Performance bis maximal 10%.

Beispiel 1: Der Fonds erzielt eine Performance von 5.6 % im Jahr xxx

Daraus ergibt sich folgende Verwaltungsgebühr (incl. Performance-Fee):

Fix:	0.50 %
Performance-Fee:	0.56 %
Total Gebühr =	1.06 % p.a.

Beispiel 2: Der Fonds erzielt eine Performance von - 2.1 % im Jahr yyy

Daraus ergibt sich folgende Verwaltungsgebühr (incl. Performance-Fee):

Fix:	0.50 %
Performance-Fee:	0.00 %
Total Gebühr =	0.50 % p.a.

Beispiel 3: Der Fonds erzielt eine Performance von 12.2 % im Jahr zzz

Daraus ergibt sich folgende Verwaltungsgebühr (incl. Performance-Fee):

Fix:	0.50 %
Performance-Fee:	1.00 %
Total Gebühr =	1.50 % p.a.

13 LLB Strategie Rendite (EUR)

13.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Strategie Rendite (EUR)
Valoren-Nummer	812.750
ISIN-Nummer	LI0008127503
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Nein
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR
Mindestanlage	EUR 1000
Erstausgabepreis	EUR 100
Bewertungstag ^{77 78}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ⁷⁹	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ⁷⁹	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁷⁹	3.0 %

⁷⁷ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁷⁸ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁷⁹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{80 81}

Max. Verwaltungsgebühr ⁸²	0.5 %
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ⁸²	0.85 %
Performance-Fee ⁸²	10 % der positiven, jährlichen Performance bis maximal 10 %

13.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

13.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Vermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente (Zertifikate, Wertpapiere von Beteiligungsgesellschaften etc.) der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden. Mindestens zwei Drittel der Anlagen müssen in jedem Fall in LLB Fonds erfolgen. Investitionen dürfen in sämtliche derzeitig und künftig angebotene OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB getätigt werden.

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen-, Wandelanleihen, Immobilien-, Aktien- und Rohstofffonds. Als Beimischung und aus Diversifikationsüberlegungen sind zusätzlich auch ergänzende Anlagen möglich. Der (direkte bzw. indirekte) Aktienanteil im Teilfonds liegt zwischen 15 und 30 % des Teilfondsvermögens. Der (direkte bzw. indirekte) Anteil fest oder variabel verzinslicher Anlagen sowie liquider Mittel liegt zwischen 60 und 85 % des Teilfondsvermögens. Mit einem Anteil von maximal insgesamt 10 % des Teilfondsvermögens sind auch Anlagen in Fonds der Kategorien "High Yield und Emerging Market Bonds", erlaubt, sofern die Anlagen in diesen Fonds ausreichend diversifiziert sind. Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können zusätzlich nichttraditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Als nichttraditionell gelten Anlagen beispielsweise in Hedge Funds und Private Equity. Der Anteil der nichttraditionellen Anlagen beträgt maximal 10 % des Teilfondsvermögens. Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Währungsmässig liegt das Schwergewicht der Anlagen mit mindestens 50 % des Gesamtvermögens in der Referenzwährung. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

13.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

⁸⁰ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

⁸¹ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

⁸² Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

13.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Strategie Rendite (EUR) sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Strategie Rendite (EUR) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

13.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

13.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

13.8 Erfolgshonorar (Performance Gebühr) und Beispielberechnung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine erfolgsorientierte Vergütung (Performance-) gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" bezogen auf die erzielte absolute Performance des Fonds. Als Berechnungsgrundlage der Performance-Fee dient jeder Tag, an dem ein Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird. Die aufgelaufene Performance Gebühr wird jährlich einmal ausbezahlt. Die Performance Gebühr wird für jedes Geschäftsjahr neu berechnet. Ein Berechnungsbeispiel für die Performance Gebühr wird nachfolgend aufgeführt.

Berechnungsbeispiel für die Performance Gebühr:

Max. Verwaltungsgebühr 0.5 % (Sockel)
Performance-Fee 10 % der positiven, jährlichen Performance bis maximal 10 %.

Beispiel 1: Der Fonds erzielt eine Performance von 5.6 % im Jahr xxx

Daraus ergibt sich folgende Verwaltungsgebühr (incl. Performance-Fee):

Fix:	0.50 %
Performance-Fee:	0.56 %
Total Gebühr =	1.06 % p.a.

Beispiel 2: Der Fonds erzielt eine Performance von - 2.1 % im Jahr yyy

Daraus ergibt sich folgende Verwaltungsgebühr (incl. Performance-Fee):

Fix:	0.50 %
Performance-Fee:	0.00 %
Total Gebühr =	0.50 % p.a.

Beispiel 3: Der Fonds erzielt eine Performance von 12.2 % im Jahr zzz

Daraus ergibt sich folgende Verwaltungsgebühr (incl. Performance-Fee):

Fix:	0.50 %
Performance-Fee:	1.00 %
Total Gebühr =	1.50 % p.a.

14 LLB Strategie Ausgewogen (EUR)

14.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Strategie Ausgewogen (EUR)
Valoren-Numme	812.755
ISIN-Nummer	LI0008127552
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Nein
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR
Mindestanlage	EUR 1000
Erstausgabepreis	EUR 100
Bewertungstag ^{83 84}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ⁸⁵	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ⁸⁵	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁸⁵	3.0 %

⁸³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁸⁴ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁸⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{86 87}

Max. Verwaltungsgebühr ⁸⁸	0.5 %
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ⁸⁸	0.95 %
Performance-Fee ⁸⁸	10 % der positiven, jährlichen Performance bis maximal 10 %

14.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

14.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente (Zertifikate, Wertpapiere von Beteiligungsgesellschaften etc.) der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden. Mindestens zwei Drittel der Anlagen müssen in jedem Fall in LLB Fonds erfolgen. Investitionen dürfen in sämtliche derzeit und künftig angebotene OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB getätigt werden.

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen-, Wandelanleihen, Immobilien-, Aktien- und Rohstofffonds. Als Beimischung und aus Diversifikationsüberlegungen sind zusätzlich auch ergänzende Anlagen möglich. Der (direkte bzw. indirekte) Aktienanteil im Teilfonds liegt zwischen 35 und 60 % des Teilfondsvermögens. Der (direkte bzw. indirekte) Anteil fest oder variabel verzinslicher Anlagen sowie liquider Mittel liegt zwischen 30 und 65 % des Teilfondsvermögens. Mit einem Anteil von maximal insgesamt 10 % des Teilfondsvermögens sind auch Anlagen in Fonds der Kategorien "High Yield und Emerging Market Bonds", erlaubt, sofern die Anlagen in diesen Fonds ausreichend diversifiziert sind. Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können zusätzlich nichttraditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Als nichttraditionell gelten Anlagen beispielsweise in Hedge Funds und Private Equity. Der Anteil der nichttraditionellen Anlagen beträgt maximal 10 % des Teilfondsvermögens. Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Währungsmässig liegt das Schwergewicht der Anlagen mit mindestens 50 % des Gesamtvermögens in der Referenzwährung. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

14.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

⁸⁶ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

⁸⁷ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

⁸⁸ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

14.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Strategie Ausgewogen (EUR) sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Strategie Ausgewogen (EUR) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

14.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

14.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

14.8 Erfolgshonorar (Performance Gebühr) und Beispielberechnung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine erfolgsorientierte Vergütung (Performance-) gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" bezogen auf die erzielte absolute Performance des Fonds. Als Berechnungsgrundlage der Performance-Fee dient jeder Tag, an dem ein Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird. Die aufgelaufene Performance Gebühr wird jährlich einmal ausbezahlt. Die Performance Gebühr wird für jedes Geschäftsjahr neu berechnet. Ein Berechnungsbeispiel für die Performance Gebühr wird nachfolgend aufgeführt.

Berechnungsbeispiel für die Performance Gebühr:

Max. Verwaltungsgebühr 0.5 % (Sockel)
Performance-Fee 10 % der positiven, jährlichen Performance bis maximal 10 %.

Beispiel 1: Der Fonds erzielt eine Performance von 5.6 % im Jahr xxx

Daraus ergibt sich folgende Verwaltungsgebühr (incl. Performance-Fee):

Fix: 0.50 %
Performance-Fee: 0.56 %
Total Gebühr = 1.06 % p.a.

Beispiel 2: Der Fonds erzielt eine Performance von - 2.1 % im Jahr yyy

Daraus ergibt sich folgende Verwaltungsgebühr (incl. Performance-Fee):

Fix: 0.50 %
Performance-Fee: 0.00 %
Total Gebühr = 0.50 % p.a.

Beispiel 3: Der Fonds erzielt eine Performance von 12.2 % im Jahr zzz

Daraus ergibt sich folgende Verwaltungsgebühr (incl. Performance-Fee):

Fix: 0.50 %
Performance-Fee: 1.00 %
Total Gebühr = 1.50 % p.a.

15 LLB Wandelanleihen (EUR)

15.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Wandelanleihen (EUR)	
Anteilsklassen ⁸⁹	Klasse LLB	Klasse P
Valoren-Nummer	2.861.468	2.861.470
ISIN-Nummer	LI0028614688	LI0028614704
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja	
Dauer des OGAW	uneingeschränkt	
Kotierung	nein	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR	
Referenzwährung der Anteilsklassen	EUR	EUR
Mindestanlage	EUR 250'000	EUR 1'000
Erstausgabepreis	EUR 100	EUR 100
Bewertungstag ^{90 91}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag	
Bewertungsintervall	täglich	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV	
Stückelung	Fraktionen möglich	
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ⁹²	0 %	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ⁹²	0 %	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁹²	2.0 %	3.0 %
maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsausgabe ⁹²	0.12 %	keine

⁸⁹ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

⁹⁰ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁹¹ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁹² Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsrücknahme ⁹³	0.12 %	keine
--------------------------------------------------------------------	--------	-------

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{94 95}

Anteilsklassen	Klasse LLB	Klasse P
Max. Verwaltungsgebühr ⁹³	0 % p. a.	0.8 % p. a.
Performance-Fee ^{93 96}	20 % der Outperformance ggü. Benchmark	

15.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

15.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds verfolgt grundsätzlich die Anlagepolitik auf weltweiter Basis und in jeder frei konvertierbaren Währung in Wandelanleihen zu investieren und eine möglichst hohe Performance im Sinne eines optimalen Risiko/Rendite-Verhältnisses zu erzielen.

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich im Erreichen eines hohen und stetigen Ertrages unter Berücksichtigung des Aspektes der Risikoverteilung und der Sicherheit des Kapitals. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden weltweit in Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnlichen Wandel- und Optionsrechten auf Aktien angelegt, welche ein Rating hoher Bonität (Investment Grade) aufweisen.

Als Rating gelten sowohl das von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating wie auch das durch den Zins-spread implizierte Rating.

Referenzwährung ist der Euro. Anlagen können in jeder frei konvertierbaren Währung erfolgen, wobei der gegenüber der Referenzwährung nicht abgesicherte Teil auf höchstens 10 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds beschränkt ist.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährungen des Teilfonds.

15.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

⁹³ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

⁹⁴ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

⁹⁵ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

⁹⁶ Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine erfolgsorientierte Zusatzvergütung (Outperformance Gebühr), die sich aus der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des Vergleichsindex "Thomson Reuters Convertible Bonds Global Investment Grade Hedged in EUR" in der Währung EUR (Datastream Mnemonic: UBGLIHE(RI) ergibt. Nachdem es sich um eine Outperformance Gebühr handelt, wird kein High Watermark-Prinzip zur Anwendung kommen. Berechnungsbeispiel: siehe 15.9. Erfolgshonorar (OutperformanceGebühr) und Beispielsrechnung.

15.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Wandelanleihen (EUR) in Wandelanleihen besteht bei diesem Anlagentyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Wandelanleihen investieren wollen.

15.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

15.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

15.8 Erfolgshonorar (Outperformance Gebühr) und Beispielberechnung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine erfolgsorientierte Zusatzvergütung (Outperformance Gebühr) gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" bezogen auf die erzielte Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des gemäss der Fussnote von Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" definierten Vergleichsindex, basierend auf dem Inventarwert des jeweiligen Fondsvermögens. Als Berechnungsgrundlage einer allfälligen Outperformance Gebühr dient jeder Tag, an dem ein Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird. Die aufgelaufene Outperformance Gebühr wird jährlich einmal ausbezahlt. Die Outperformance Gebühr wird für jedes Geschäftsjahr neu berechnet. Ein Berechnungsbeispiel für die Outperformance Gebühr wird nachfolgend aufgeführt.

Berechnungsbeispiel für die Outperformance Gebühr:

Berechnungsbeispiel für die Outperformance Gebühr:

Szenario 1 - Fonds erzielt eine Outperformance

	Zeitpunkt	NAV %	BM%	a% (= NAV - BM)	Fondsvolumen	Outperf. Gebühr	Outperf. Gebühr kumuliert
Tag 1	01.01.xxxx	0.00%	0.00%	0.00%	10'000'000	0.0	0.0
Tag 2	02.01.xxxx	-0.40%	0.10%	-0.50%	9'960'000	-9'960.0	-9'960.0
Tag 3	03.01.xxxx	-0.20%	0.00%	-0.20%	9'940'080	-3'976.0	-13'936.0
Tag 4	04.01.xxxx	0.40%	0.50%	-0.10%	9'979'840	-1'996.0	-15'932.0
Tag 5	05.01.xxxx	0.20%	-0.40%	0.60%	9'999'800	11'999.8	-3'932.2
Tag 8	08.01.xxxx	0.20%	0.50%	-0.30%	10'019'800	-6'011.9	-9'944.1
Tag 9	09.01.xxxx	-0.20%	-0.20%	0.00%	9'999'760	0.0	-9'944.1
Tag 10	10.01.xxxx	0.10%	0.40%	-0.30%	10'009'760	-6'005.9	-15'950.0
Tag 11	11.01.xxxx	0.10%	-0.20%	0.30%	10'019'770	6'011.9	-9'938.1
Tag 12	12.01.xxxx	0.50%	-0.50%	1.00%	10'069'868	20'139.7	10'201.6
Tag 15	15.01.xxxx	0.20%	0.30%	-0.10%	10'090'008	-2'018.0	8'183.6
Tag 16	16.01.xxxx	0.20%	-0.20%	0.40%	10'110'188	8'088.2	16'271.8
Tag 17	17.01.xxxx	-0.10%	0.20%	-0.30%	10'100'078	-6'060.0	10'211.7
Tag 18	18.01.xxxx	0.40%	0.20%	0.20%	10'140'478	4'056.2	14'267.9
Tag 19	19.01.xxxx	-0.40%	0.40%	-0.80%	10'099'916	-16'159.9	-1'891.9
Tag 22	22.01.xxxx	-0.10%	0.10%	-0.20%	10'089'816	-4'035.9	-5'927.9
Tag 23	23.01.xxxx	0.10%	-0.50%	0.60%	10'099'906	12'119.9	6'192.0
Tag 24	24.01.xxxx	0.30%	-0.40%	0.70%	10'130'206	14'182.3	20'374.3
Tag 25	25.01.xxxx	0.10%	0.10%	0.00%	10'140'336	0.0	20'374.3
Tag 26	26.01.xxxx	0.40%	0.00%	0.40%	10'180'898	8'144.7	28'519.0
	⋮						
Tag 339	05.12.xxxx	-0.20%	0.00%	-0.20%	10'325'297	-4'130.1	-48'225.1
Tag 340	06.12.xxxx	-0.40%	-0.30%	-0.10%	10'283'996	-2'056.8	-50'281.9
Tag 341	07.12.xxxx	0.50%	0.30%	0.20%	10'335'416	4'134.2	-46'147.8
Tag 344	10.12.xxxx	-0.10%	-0.40%	0.30%	10'325'081	6'195.0	-39'952.7
Tag 345	11.12.xxxx	-0.10%	-0.30%	0.20%	10'314'755	4'125.9	-35'826.8
Tag 346	12.12.xxxx	0.40%	-0.10%	0.50%	10'356'015	10'356.0	-25'470.8
Tag 347	13.12.xxxx	0.30%	0.20%	0.10%	10'387'083	2'077.4	-23'393.4
Tag 348	14.12.xxxx	0.40%	0.30%	0.10%	10'428'631	2'085.7	-21'307.7
Tag 351	17.12.xxxx	0.40%	-0.30%	0.70%	10'470'345	14'658.5	-6'649.2
Tag 352	18.12.xxxx	0.10%	-0.50%	0.60%	10'480'816	12'577.0	5'927.8
Tag 353	19.12.xxxx	0.00%	-0.40%	0.40%	10'480'816	8'384.7	14'312.4
Tag 354	20.12.xxxx	0.10%	-0.20%	0.30%	10'491'297	6'294.8	20'607.2
Tag 355	21.12.xxxx	0.40%	-0.40%	0.80%	10'533'262	16'853.2	37'460.4
Tag 356	22.12.xxxx	0.30%	-0.10%	0.40%	10'564'862	8'451.9	45'912.3
Tag 360	26.12.xxxx	-0.50%	-0.10%	-0.40%	10'512'037	-8'409.6	37'502.7
Tag 361	27.12.xxxx	-0.40%	-0.50%	0.10%	10'469'989	2'094.0	39'596.7
Tag 362	28.12.xxxx	0.00%	0.00%	0.00%	10'469'989	0.0	39'596.7
Tag 363	29.12.xxxx	0.20%	-0.20%	0.40%	10'490'929	8'392.7	47'989.4
Tag 364	30.12.xxxx	-0.50%	0.40%	-0.90%	10'438'474	-18'789.3	29'200.2
Tag 365	31.12.xxxx	-0.40%	-0.20%	-0.20%	10'396'721	-4'158.7	25'041.5

Der Betrag von CHF 25'041.5 wird als Outperformance Gebühr an die Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt.

Szenario 2 - Fonds erzielt eine Underperformance

	Zeitpunkt	NAV %	BM%	a% (= NAV - BM)	Fondsvolumen	Outperf. Gebühr	Outperf. Gebühr kumuliert	
	Tag 1	01.01.xxxx	0.00%	0.00%	0.00%	10'000'000	0.0	0.0
	Tag 2	02.01.xxxx	0.30%	-0.30%	0.60%	10'030'000	12'036.0	12'036.0
	Tag 3	03.01.xxxx	-0.10%	-0.40%	0.30%	10'019'970	6'012.0	18'048.0
	Tag 4	04.01.xxxx	-0.50%	0.20%	-0.70%	9'969'870	-13'957.8	4'090.2
	Tag 5	05.01.xxxx	-0.50%	0.30%	-0.80%	9'920'021	-15'872.0	-11'781.9
	Tag 8	08.01.xxxx	-0.30%	0.40%	-0.70%	9'890'261	-13'846.4	-25'628.2
	Tag 9	09.01.xxxx	0.10%	-0.30%	0.40%	9'900'151	7'920.1	-17'708.1
	Tag 10	10.01.xxxx	-0.40%	0.40%	-0.80%	9'860'550	-15'776.9	-33'485.0
	Tag 11	11.01.xxxx	0.10%	0.00%	0.10%	9'870'411	1'974.1	-31'510.9
	Tag 12	12.01.xxxx	-0.40%	0.10%	-0.50%	9'830'929	-9'830.9	-41'341.8
	Tag 15	15.01.xxxx	-0.10%	-0.50%	0.40%	9'821'098	7'856.9	-33'485.0
	Tag 16	16.01.xxxx	0.00%	-0.30%	0.30%	9'821'098	5'892.7	-27'592.3
	Tag 17	17.01.xxxx	0.00%	-0.10%	0.10%	9'821'098	1'964.2	-25'628.1
	Tag 18	18.01.xxxx	0.30%	0.20%	0.10%	9'850'562	1'970.1	-23'658.0
	Tag 19	19.01.xxxx	-0.20%	0.00%	-0.20%	9'830'861	-3'932.3	-27'590.3
	Tag 22	22.01.xxxx	0.20%	0.30%	-0.10%	9'850'522	-1'970.1	-29'560.4
	Tag 23	23.01.xxxx	0.20%	-0.30%	0.50%	9'870'223	9'870.2	-19'690.2
	Tag 24	24.01.xxxx	0.50%	0.30%	0.20%	9'919'574	3'967.8	-15'722.4
	Tag 25	25.01.xxxx	-0.20%	0.10%	-0.30%	9'899'735	-5'939.8	-21'662.2
	Tag 26	26.01.xxxx	0.20%	-0.40%	0.60%	9'919'535	11'903.4	-9'758.8
	⋮							
	Tag 339	05.12.xxxx	0.30%	-0.40%	0.70%	9'474'180	13'263.9	-9'295.9
	Tag 340	06.12.xxxx	-0.10%	0.20%	-0.30%	9'464'706	-5'678.8	-14'974.7
	Tag 341	07.12.xxxx	0.10%	-0.30%	0.40%	9'474'170	7'579.3	-7'395.4
	Tag 344	10.12.xxxx	-0.20%	-0.30%	0.10%	9'455'222	1'891.0	-5'504.3
	Tag 345	11.12.xxxx	0.50%	0.30%	0.20%	9'502'498	3'801.0	-1'703.3
	Tag 346	12.12.xxxx	-0.10%	0.30%	-0.40%	9'492'996	-7'594.4	-9'297.7
	Tag 347	13.12.xxxx	0.30%	-0.50%	0.80%	9'521'475	15'234.4	5'936.6
	Tag 348	14.12.xxxx	0.30%	0.30%	0.00%	9'550'039	0.0	5'936.6
	Tag 351	17.12.xxxx	-0.20%	0.40%	-0.60%	9'530'939	-11'437.1	-5'500.5
	Tag 352	18.12.xxxx	0.10%	0.20%	-0.10%	9'540'470	-1'908.1	-7'408.6
	Tag 353	19.12.xxxx	0.30%	-0.10%	0.40%	9'569'091	7'655.3	246.7
	Tag 354	20.12.xxxx	-0.50%	-0.20%	-0.30%	9'521'246	-5'712.7	-5'466.1
	Tag 355	21.12.xxxx	-0.50%	-0.40%	-0.10%	9'473'640	-1'894.7	-7'360.8
	Tag 356	22.12.xxxx	-0.50%	-0.40%	-0.10%	9'426'271	-1'885.3	-9'246.1
	Tag 360	26.12.xxxx	0.30%	-0.20%	0.50%	9'454'550	9'454.6	208.5
	Tag 361	27.12.xxxx	-0.20%	0.50%	-0.70%	9'435'641	-13'209.9	-13'001.4
	Tag 362	28.12.xxxx	-0.30%	-0.40%	0.10%	9'407'334	1'881.5	-11'119.9
	Tag 363	29.12.xxxx	-0.50%	-0.40%	-0.10%	9'360'298	-1'872.1	-12'992.0
	Tag 364	30.12.xxxx	-0.30%	0.20%	-0.50%	9'332'217	-9'332.2	-22'324.2
	Tag 365	31.12.xxxx	0.10%	-0.10%	0.20%	9'341'549	3'736.6	-18'587.6

Es wird keine Outperformance Gebühr an die Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt.

Abkürzungen:

Outperf. Gebühr	Outperformance Gebühr, entspricht 20% der börsentäglichen Outperformance x Fondsvolumen
NAV%	Prozentuale Veränderung des Nettoinventarwerts eines Fondsanteils
BM%	Prozentuale Veränderung der Benchmark
a%	Nettodifferenz zwischen Fondsrendite NAV% und Benchmarkrendite BM%

Formeln:

Outperformance Gebühr = Outperf. Gebühr = a% x Fondsvolumen x 20%

Berechnung:

Szenario 1 - Tag 2	Outperf. Gebühr = -0.54% x 9'958'293 x 20% = CHF -10'679	Kumuliert: CHF -10'679
Szenario 1 - Tag 3	Outperf. Gebühr = -0.13% x 9'941'600 x 20% = CHF -2'517	Kumuliert: CHF -13'196

16 LLB Aktien Immobilien Global (CHF)

16.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Aktien Immobilien Global (CHF)	
Anteilsklassen ⁹⁷	Klasse LLB	Klasse P
Valoren-Nummer	2.861.490	2.861.494
ISIN-Nummer	LI0028614902	LI0028614944
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja	
Dauer des OGAW	uneingeschränkt	
Kotierung	nein	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	CHF	
Referenzwährung der Anteilsklassen	CHF	CHF
Mindestanlage	CHF 400'000	CHF 1'000
Erstausgabepreis	CHF 100	CHF 100
Bewertungstag ^{98 99}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag	
Bewertungsintervall	täglich	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV	
Stückelung	Fraktionen möglich	
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ¹⁰⁰	0 %	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ¹⁰⁰	0 %	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹⁰⁰	2.0 %	3.0 %
maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsausgabe ¹⁰⁰	0.38 %	keine

⁹⁷ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

⁹⁸ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁹⁹ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

¹⁰⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsrücknahme ¹⁰¹	0.28 %	keine
---------------------------------------------------------------------	--------	-------

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{102 103}

Anteilsklassen	Klasse LLB	Klasse P
Max. Verwaltungsgebühr ¹⁰¹	0 % p. a.	1.0 % p. a.
Performance-Fee ¹⁰¹	keine	

16.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

16.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, in ein international diversifiziertes Portfolio von Immobiliengesellschaften zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erzielen.

Das Vermögen dieses Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Immobiliengesellschaften investiert. Zu den Immobiliengesellschaften im Sinne dieses Teilfonds zählen auch die geschlossenen REITs (Real Estate Investment Trusts). Es wird völlig auf Direktanlagen in Immobilien verzichtet.

Unter den Begriff "Immobiliengesellschaften" fallen alle die Unternehmen, welche sich mit der Planung, der Konstruktion, dem Besitz, der Verwaltung oder dem Vertrieb von Wohn-, Gewerbe- oder Industriegrundstücken und -liegenschaften beschäftigen.

Ferner kann der Teilfonds bis zu einem Drittel des Gesamtfondsvermögens weltweit und währungsunabhängig in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, deren Aktivitäten mit dem Immobiliensektor in engem Zusammenhang stehen, anlegen. Hierunter fallen beispielsweise Bauunternehmen oder Hersteller und Vertriebsgesellschaften von Gütern der Bauwirtschaft.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

16.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

16.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Aktien Immobilien Global (CHF) in Aktien, aktienähnlichen Beteiligungstiteln sowie REITs besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsrisiko in Erscheinung treten.

¹⁰¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

¹⁰² Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

¹⁰³ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

Risiken entstehen aus der zyklischen Natur von Immobilienwerten, mit der regionalen Wirtschaftslage, den steuerlichen Belastungen, den Betriebskosten und den schwankenden Mieteinnahmen. Umweltrisiken, veränderte Verwaltungsvorschriften wie auch Mietbegrenzungen können den Wert dieses Teilfonds mindern.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien, aktienähnlichen Beteiligungstiteln sowie REITs aus Industrie- und Dienstleistungssektoren, die den Immobilienbereichen und -aktivitäten zuzuordnen sind, investieren wollen.

16.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

16.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

17 LLB Strategie Festverzinslich (CHF)

17.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Strategie Festverzinslich (CHF)
Valoren-Nummer	11.645.639
ISIN-Nummer	LI0116456398
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Nein
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	CHF
Mindestanlage	CHF 1000
Erstausgabepreis	CHF 100
Bewertungstag ^{104 105}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ¹⁰⁶	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ¹⁰⁶	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹⁰⁶	3.0 %

¹⁰⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁰⁵ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

¹⁰⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{107 108}

Max. Verwaltungsgebühr ¹⁰⁹	0.7 %
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ¹⁰⁹	0.65 %
Performance-Fee ¹⁰⁹	keine

17.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

17.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden. Mindestens zwei Drittel der Anlagen müssen in jedem Fall in LLB Fonds erfolgen. Investitionen dürfen in sämtliche derzeitig und künftig angebotene OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB getätigt werden

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen- und Wandelanleihefonds. Mit einem Anteil von maximal insgesamt 20 % des Teilfondsvermögens sind auch Anlagen in Fonds der Kategorien "High Yield Bonds" und "Bonds Emerging Markets" erlaubt, sofern die Anlagen in diesen Fonds ausreichend diversifiziert sind. Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Währungsmässig liegt das Schwergewicht der Anlagen mit mindestens 50 % des Gesamtvermögens in der Referenzwährung. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

17.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

17.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Strategie Festverzinslich (CHF) sowohl in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko bestehen.

¹⁰⁷ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

¹⁰⁸ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹⁰⁹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Strategie Festverzinslich (CHF) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

17.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

17.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

18 LLB Strategie Festverzinslich (EUR)

18.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

	LLB Strategie Festverzinslich (EUR)
Valoren-Nummer	11.645.645
ISIN-Nummer	LI0116456455
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Nein
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR
Mindestanlage	EUR 1000
Erstausgabepreis	EUR 100
Bewertungstag ^{110 111}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ¹¹²	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ¹¹²	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹¹²	3.0 %

¹¹⁰ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹¹¹ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

¹¹² Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{113 114}

Max. Verwaltungsgebühr ¹¹⁵	0.7 %
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ¹¹⁵	0.65 %
Performance-Fee ¹¹⁵	keine

18.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

18.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden. Mindestens zwei Drittel der Anlagen müssen in jedem Fall in LLB Fonds erfolgen. Investitionen dürfen in sämtliche derzeitig und künftig angebotene OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB getätigt werden.

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen- und Wandelanleihefonds. Mit einem Anteil von maximal insgesamt 20 % des Teilfondsvermögens sind auch Anlagen in Fonds der Kategorien "High Yield Bonds" und "Bonds Emerging Markets" erlaubt, sofern die Anlagen in diesen Fonds ausreichend diversifiziert sind. Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Währungsmässig liegt das Schwergewicht der Anlagen mit mindestens 50 % des Gesamtvermögens in der Referenzwährung. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

18.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

18.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Strategie Festverzinslich (EUR) sowohl in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko bestehen.

¹¹³ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

¹¹⁴ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹¹⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Strategie Festverzinslich (EUR) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

18.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

18.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

19 LLB Inflation Protect (EUR)

19.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

	LLB Inflation Protect (EUR)
Valoren-Nummer	13.759.252
ISIN-Nummer	LI0137592528
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Nein
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR
Mindestanlage	EUR 1000
Erstausgabepreis	EUR 100
Bewertungstag ^{116 117}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ¹¹⁸	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ¹¹⁸	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹¹⁸	3.0 %

¹¹⁶ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹¹⁷ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

¹¹⁸ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{119 120}

Verwaltungsgebühr ¹²¹	0.7 %
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ¹²¹	0.7 %
Performance-Fee ¹²¹	keine

19.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

19.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Realertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente (Zertifikate, Wertpapiere von Beteiligungsgesellschaften etc.) der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden. Mindestens die Hälfte der Anlagen müssen in jedem Fall in LLB Fonds erfolgen. Investitionen dürfen in sämtliche derzeitig und künftig angebotene OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB getätigt werden

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen-, Immobilien-, Aktien- und Rohstofffonds. Als Beimischung und aus Diversifikationsüberlegungen sind zusätzlich auch ergänzende Anlagen möglich. Der (direkte bzw. indirekte) Gesamtanteil von Immobilien, Aktien und Rohstoffen im Teilfonds liegt zwischen 10 und 60 % des Teilfondsvermögens. Der (direkte bzw. indirekte) Anteil fest oder variabel verzinslicher Anlagen sowie liquider Mittel liegt zwischen 40 und 90 % des Teilfondsvermögens. Mit einem Anteil von maximal insgesamt 10% des Teilfondsvermögens sind auch Anlagen in Fonds der Kategorien "High Yield Bonds" und "Bonds Emerging Markets" erlaubt. Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können zusätzlich nichttraditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Als nichttraditionell gelten Anlagen beispielsweise in Hedge Funds und Private Equity. Der Anteil der nichttraditionellen Anlagen beträgt maximal 10 % des Teilfondsvermögens. Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Währungsmässig liegt das Schwergewicht der Anlagen mit mindestens 80 % des Gesamtvermögens in der Referenzwährung. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

19.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

¹¹⁹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

¹²⁰ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹²¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

19.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Inflation Protect (EUR) sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Inflation Protect (EUR) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

19.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

19.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

20 LLB Aktien Dividendenperlen Europa (EUR)

20.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	LLB Aktien Dividendenperlen Europa (EUR)
Valoren-Nummer	27956652
ISIN-Nummer	LI0279566520
Als UCITS-Zielfonds geeignet	ja
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR
Mindestanlage	EUR 1'000
Erstausgabepreis	EUR 100
Bewertungstag ^{122 123}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Erfolgsverwendung	Ausschüttend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ¹²⁴	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag ¹²⁴	1.5 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹²⁴	3.0 %

¹²² Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹²³ Am 30. September entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

¹²⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{125 126}

Max. Verwaltungsgebühr ¹²⁷	0.75 %
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ¹²⁷	0.7 %
Performance-Fee ¹²⁷	keine

20.2 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

20.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertschriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Die Anlagepolitik ist auf eine wachstumsorientierte Strategie (Kapitalwachstum) mit gleichzeitiger Minimierung der Risiken ausgerichtet. Die Anlagepolitik hat einen speziellen Fokus auf Dividenden, wobei mindestens zwei Dritteln des Fondsvermögens in Aktien investiert werden, die eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwarten lassen. Der Anleger möchte vom höheren Ertragspotenzial der Aktien profitieren und nimmt vorübergehende Schwankungen des Vermögens in Kauf. Der Teilfonds investiert sein Vermögen zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und ähnliche Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in dem im Namen des Teilfonds bezeichneten Land bzw. geografischen Raum haben.

Der Teilfonds darf Derivate gem. Art. 7.7 einsetzen. Weiter darf der Teilfonds Securities Lending gem. den Bestimmungen von Art. 7.8 durchführen. Die Kreditaufnahme ist gem. den Bestimmungen von Art. 7.10 gestattet. Die fondsspezifischen Risiken können dem Art. 8 entnommen werden.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

20.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

20.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Aktien Dividendenperlen Europa (EUR) sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagentyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

¹²⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

¹²⁶ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in der Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹²⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Der Teilfonds LLB Aktien Dividenperlen Europa (EUR) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

20.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

20.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

Die Verwaltungsgesellschaft:

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bilden die nachstehenden, auf ausländischem Recht basierenden, Anhang B zum Prospekt "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

1 Vertrieb in der Schweiz

1.1 Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist LB(Swiss) Investment AG, Claridenstrasse 20, CH-8022 Zürich.

1.2 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank Linth LLB AG, Zürcherstrasse 3, CH-8730 Uznach.

1.3 Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten oder der Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

1.4 Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der: "fundinfo AG" (www.fundinfo.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf: "fundinfo AG" (www.fundinfo.com).

1.5 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

2 Vertrieb in Österreich

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Prospekt für die nachfolgend aufgeführten Teilfonds bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

LLB Invest AGmvK – LLB Defensive (EUR)

LLB Invest AGmvK – LLB Strategie Rendite (EUR)

LLB Invest AGmvK – LLB Strategie Ausgewogen (EUR)

LLB Invest AGmvK – LLB Obligationen Euro Alternativ (CHF)

2.1 Zahl- und Informationsstelle sowie Vertreter in Österreich

Zahl- und Informationsstelle sowie Vertreter in Österreich ist die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG mit Sitz in 1010 Wien, Wipplingerstraße 35.

Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden. Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Treuhandvertrag sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

2.2 Veröffentlichungen

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des OGAW und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf dem Publikationsorgan www.fundinfo.com sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Weder der OGAW, die Verwaltungsgesellschaft noch der Manager des OGAW unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, der FMA oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und des Treuhandvertrages sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

2.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Vertreters.